

Deutscher AnwaltSpiegel

Ausgabe 03 // 3. Juni 2009

www.deutscher-anwaltspiegel.de

Das Online-Magazin für Recht, Wirtschaft und Steuern

Eine Publikation von F.A.Z.-Institut und German Law Publishers

E ditorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

heute präsentieren wir Ihnen die dritte Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels. Wir freuen uns über die weiterhin sehr positiven Rückmeldungen und über kontinuierlich steigende Abonnentenzahlen. Sie stimmen uns zuversichtlich, bisher die richtigen thematischen Schwerpunkte gesetzt zu haben.

Dieses Mal eröffnen wir mit einem Beitrag von Patric Naumann zur Haftung von Aufsichtsräten für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzzreife. Anschließend gibt Dr. Daniela Rothe einen Überblick zu den Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform auf die Unternehmensnachfolge, bevor Dr. Clemens Just, LL.M., Sie mit den Neuerungen des REIT-Gesetzes an die Schnittstelle zwischen Kapitalmarkt- und Steuerrecht führt.

In der Rubrik Arbeitsrecht berichtet Marc André Gimmy über einen Vorstoß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die angesichts der weltweiten Wirtschaftskrise einen „globalen Beschäfti-

gungspakt“ fordert. Ebenfalls in direkter Verbindung zur Krise steht der Beitrag von Mario Leißner und Dr. Sven Wortberg. Sie problematisieren die Vertragsgestaltung beim Notverkauf von Immobilien und zeigen auf, wie wichtig das Zusammenspiel von Rechtsberatung, Grundpfandrechtsgläubigern und Banken ist.

Karl Hamacher weist in seinem Aufsatz darauf hin, dass die Verschärfung des UWG nahezu alle Unternehmen vor Probleme stellen wird. Die jetzt strenger gefassten Regelungen im Hinblick auf Telefonwerbung werden nicht nur das Direktmarketing erschweren, sondern auch die bisherige Praxis der Marktforschung beeinträchtigen.

Hinweisen möchte ich Sie auch noch auf unsere in Ausgabe 2/2009 eingeführten Rubriken „Inhouse-Spiegel“ und „Zum Sachverhalt“. Klaus Vorpeil, Justiziar der Landesbank Rheinland-Pfalz, setzt sich mit der Unternehmens- und Betriebsprache in international tätigen Unternehmen auseinander. Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Jürgen

Säcker schließlich beschäftigt sich mit Fragen der Unternehmensethik und der Corporate Governance in Anwaltssozietäten.

Abgerundet wird auch diese Ausgabe des AnwaltSpiegels durch unsere Servicerubriken. Hier finden Sie wieder unternehmensrelevante Entscheidungen sowie wichtige Deals und Personalmeldungen.

Ich wünsche Ihnen eine so kurzweilige wie nutzbringende Lektüre.

Mit besten Grüßen

Ihr



Thomas Wegerich

P.S.: Wir freuen uns, mit der Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft einen weiteren strategischen Partner begrüßen zu dürfen.



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
*Herausgeber
Deutscher AnwaltSpiegel*

_Aktienrecht/Insolvenzrecht 3	_Arbeitsrecht 9	_Inhouse-Spiegel 15
Haftung des Aufsichtsrats nach der Insolvenzreife – BGH setzt strenge Linie fort <i>Patric W. Naumann, Mannheim . . . 3</i>	Ein globaler Beschäftigungspakt – Die Finanzkrise trifft die Realwirt- schaft <i>Marc André Gimmy, Düsseldorf. . . 9</i>	Unternehmenssprache in interna- tionalen Unternehmen – Grundla- gen einer erfolgsorientierten Unter- nehmenskultur <i>Klaus Vorpeil, Mainz 15</i>
_Steuerrecht 5	_Immobilienrecht 11	_Zum Sachverhalt 17
Unternehmensnachfolge und Erbschaftsteuerreform 2009 – Im Blickpunkt: mittelständische Unternehmen <i>Dr. Daniela Rothe, Frankfurt am Main 5</i>	Vertragsgestaltung beim Notver- kauf von Immobilien – Chancen in der Wirtschaftskrise <i>Mario Leißner und Dr. Sven Wortberg, Frankfurt am Main . . . 11</i>	Corporate Governance & Co. – Worum geht es? <i>Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. Dr. h.c. Franz Jürgen Säcker, Berlin 17</i>
_Kapitalmarktrecht/ Steuerrecht 7	_Wettbewerbsrecht 13	_Personalspiegel 19
Neuerungen des REIT-Gesetzes – Durchbruch oder verpasste Chance? <i>Dr. Clemens Just, LL.M., Frankfurt am Main 7</i>	Unerlaubte Telefonwerbung und Verbraucherschutz – Herausforde- rungen für Direktmarketing und Marktforschung <i>Karl Hamacher, Köln 13</i>	_Strategische Partner und Impressum 21
		_Kontakte und Ansprechpartner 22

Services

Dealspiegel 3
Unternehmensspiegel 7
Gesetzgebungsspiegel 8
Rechtsprechungsspiegel 12
Webspiegel 18
Literaturspiegel 18
Veranstaltungsspiegel 20

Haftung des Aufsichtsrats nach der Insolvenzreife

BGH setzt strenge Linie fort

Die Kontrollpflicht des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft wurde durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) seit Jahren verschärft, wie etwa zuletzt durch das Urteil des BGH zu den „Upstream-Darlehen“ vom 01.12.2008 (BGH, Az. II ZR 102/07). Auch mit dem vorliegenden Urteil des BGH vom 16.03.2009 (BGH, Az. II ZR 280/07), dessen Kernaussagen hier näher dargestellt werden sollen, wird diese Linie fortgesetzt.

Vernachlässigung der Kontrollpflichten?

In dem hier entschiedenen Fall macht der Insolvenzverwalter einer Aktiengesellschaft Schadenersatzansprüche gegen den Vorsitzenden des Aufsichtsrats geltend. Es geht dabei um Zahlungen, die nach Insolvenzreife, also nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit,

„Grundsätzlich haftet der Vorstand, wenn gegen das Zahlungsverbot verstoßen wird.“

keit und/oder Überschuldung, geleistet worden sind. Unerheblich für die Haftungsfrage war hier, dass diese Zahlungen an den beklagten Aufsichtsratsvorsitzenden selbst zumindest teilweise für ein früher gewährtes Darlehen zurückgeflossen sind. Der weitere durch den Insolvenzverwalter geltend gemachte Haftungsanspruch betraf Zahlungen, die mittelbar oder unmittelbar an den Hauptaktionär geflossen sind. Dies macht



Anders als Rettungsschwimmer hat der Aufsichtsrat auch bei schlechtem Wetter Kontroll- und Aufsichtspflichten.

aber wiederum deutlich, dass gerade der Gesellschaft nahestehende Personen in die Versuchung geraten, zum Nachteil anderer Gläubiger für sich noch zu retten, was zu retten ist – unter Vernachlässigung ihrer Kontrollpflichten.

Insolvenzreife bedeutet Zahlungsverbot

Der BGH hat für die Aktiengesellschaft klar gestellt, dass das Zahlungsverbot aus § 92 Abs. 2 Satz 1 AktG – ebenso wie bei der GmbH nach § 64 Satz 1 GmbHG – bereits ab dem Eintritt der Insolvenzreife gilt (vgl. jeweils für die GmbH: BGH, Urteil vom 29. 11.1999, Az. II ZR 273/98; BGH, Urteil vom 24.05.2005, Az. IX ZR 123/04). Die in § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO ab dem Eintritt der Insolvenzreife gewährte dreiwöchige Frist für die Insolvenzantragstellung, in der nochmals Sanierungsbemühungen entfaltet werden können, darf nicht hinzugerechnet werden. Scheitern die Sanierungsbemühungen, so droht dem Vorstand, aber auch dem Auf-

sichtsrat, die Haftung für Zahlungen, die in der Zeit nach dem Eintritt der Insolvenzreife vorgenommen wurden. Das Zahlungsverbot dient dem Schutz der Gläubiger, die im Falle des Insolvenzverfahrens gleichmäßig aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt werden sollen. Dem würde es zuwiderlaufen, wenn etwa im Extremfall das Gesellschaftsvermögen für die Sanierungsbemühungen in der dreiwöchigen Frist vollständig aufgezehrt werden würde. Daher gilt die Pflicht, das vorhandene Vermögen ab Eintritt der Insolvenzreife in jedem Fall zu sichern.

Entscheidend für den Prozess: Wer trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Insolvenzreife? Grundsätzlich muss der Insolvenzverwalter eine Überschuldungsbilanz für den fraglichen Zeitpunkt vorlegen. Legt er aber eine Handelsbilanz vor, die einen nicht durch Eigenkapi-

Fortsetzung: nächste Seite

Dealspiegel

Ashurst berät Mercedes-Benz Bank AG bei Gründung einer Niederlassung in UK

Die internationale Anwaltssozietät Ashurst LLP hat die Mercedes-Benz Bank AG, eine 100%ige Tochter der Daimler Financial Services AG, bei der erfolgreichen Gründung einer neuen Niederlassung der Bank im Vereinigten Königreich und beim Aufbau der entsprechenden Strukturen und Prozesse hin zur Schwestergesellschaft Mercedes-Benz Financial Services UK Limited („MBFS“) beraten.

MBFS bietet Kunden im Vereinigten Königreich Fahrzeugfinanzierungen und Leasinglösungen für Marken an, die von der Daimler AG hergestellt und verkauft werden. Darüber hinaus bietet MBFS auch Finanzierungen für das Netzwerk von Franchisehändlern im Vereinigten Königreich.

In der jetzigen Struktur hat die neue Niederlassung der Mercedes-Benz Bank AG bereits die Aufgaben eines Finanzierers für bestimmte unabhängige Franchisehändler im Vereinigten Königreich übernommen, die zuvor von der MBFS ausgeführt wurden, und plant zu einem späteren Zeitpunkt auch die Übernahme von Fahrzeugfinanzierungen und Leasinglösungen für Firmen- und Privatkunden.

Das Ashurst-Team wurde im Frankfurter Büro von Corporate-Partner Dr. Nikolaus von Jacobs und im Londoner Büro von Corporate-Partner Nick Cheshire geleitet. Dem Frankfurter Team gehörten darüber hinaus Partnerin Dr. Claudia Junker (Corporate) und Partner Dr. Tobias Krug (International Finance and Regulatory) sowie die Associates Dr. Tanja Richter (International Finance and Regulatory), Roswitha Altenbuchner (International Finance and Regulatory), Sören Kampmann (Corporate) und David Sänger (Corporate) an.

„Wir sind hochofret darüber, dass wir die Daimler AG bei diesem wichtigen strategischen Schritt für die weitere Entwicklung des bereits sehr erfolgreichen Finanzierungsgeschäfts im Vereinig-



↳ Fortsetzung

tal gedeckten Fehlbetrag ausweist, und hat er die Ansätze dieser Bilanz daraufhin überprüft und erläutert, ob und in welchem Umfang stille Reserven oder sonstige daraus nicht ersichtliche Veräußerungswerte vorhanden sind, so kommt dem eine indizielle Bedeutung zu (vgl. BGH, Urteil vom 07.03.2005, Az. II ZR 138/08). Die Gegenseite trifft dann wiederum die Darlegungslast dafür, dass die für eine Überschuldungsbilanz maßgeblichen Werte nicht in Ansatz gebracht wurden.

Haftung des Aufsichtsrats

Wie aber kommt es nun zur Haftung des Aufsichtsrats? Denn grundsätzlich haftet der Vorstand, wenn gegen das Zahlungsverbot verstoßen wird. Die Haftung trifft den Aufsichtsrat über die Verletzung seiner Kontrollpflichten. Dieser hat nach dem BGH Informations-, Beratungs- und Überwachungspflichten. Er müsse die ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausschöpfen, also etwa den Vorstand zur Abgabe eines Berichtes über die Lage der Gesellschaft auffordern (vgl. § 90 Abs. 3 AktG).

Die Pflicht zum Handeln für den Aufsichtsrat spitzt sich dann zu, wenn er das Vorliegen der Insolvenzreife erkennt. Er müsse dann darauf hinwirken, dass der Vorstand Insolvenzantrag stelle und keine Zahlungen mehr leiste, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nicht vereinbar seien. Notfalls müsse er sogar einen als unzuverlässig erscheinenden Vorstand abberufen.

Im zu entscheidenden Fall war es so, dass der Aufsichtsrat in einer Sitzung wenige Wochen vor der ersten Auszahlung die

wirtschaftlichen Schwierigkeiten eingehend erörtert und dennoch keine Maßnahmen ergriffen hatte. Dies mag wiederum daran gelegen haben, dass insbesondere der Aufsichtsrat oder zumindest der beklagte Auf-

„Der Aufsichtsrat muss im Zweifelsfall nachweisen, dass er seine Pflichten erfüllt hat.“

sichtsratsvorsitzende ein erhebliches eigenes Interesse an der Auszahlung hatte.

Auch hinsichtlich der Pflichtwidrigkeit stellt sich wiederum die Frage der prozessualen Darlegungs- und Beweislast. Nach Auffassung des BGH muss die Gesellschaft – hier also der Insolvenzverwalter – nur belegen und beweisen, dass durch ein möglicherweise pflichtwidriges Verhalten des Organmitglieds ein Schaden oder ein Vermögensverlust im Sinne des § 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG entstanden sei. Demgegenüber müsse das Aufsichtsratsmitglied nach §§ 116, 93 Abs. 2 Satz 2 AktG darlegen und beweisen, dass es diese Pflichten erfüllt habe oder es kein Verschulden treffe.

Aufsichtsrat muss zumindest prüfen

Ein weiterer Teilaspekt des Urteils hinsichtlich der Kontroll- und Aufsichtspflicht ist, dass der Aufsichtsrat nach Auffassung des BGH Schadenersatzansprüche der Gesellschaft gegen Vorstandsmitglieder geltend zu machen hat (aus §§ 111 Abs. 1, 112 AktG). Er müsse die Rechtslage begutachten, die Prozessrisiken abwägen, die Bei-

treibarkeit von Forderungen abschätzen und die Gründe prüfen, die es angezeigt erscheinen lassen, die Forderung nicht oder nicht in der angezeigten Höhe geltend zu machen. Verstöße der Aufsichtsrat gegen diese Pflichten, haften er hierfür.

Rechtsprechung für einen Ausnahmefall?

Auch wenn es hier, weil der beklagte Aufsichtsrat einen Teil der Zahlungen selbst erhalten hatte, den „Richtigen“ getroffen hat, so war dies für die Entscheidung selbst nicht relevant. Denn der BGH hat die Haftung generell an der Verletzung der Pflichten als Aufsichtsratsmitglied festgemacht, wofür auch die übrigen Aufsichtsratsmitglieder haften. ←



Rechtsanwalt Patric W. Naumann, Schultze & Braun Rechtsanwaltsgesellschaft für Insolvenzverwaltung mbH, Mannheim

pnaumann@schubra.de

↳ Dealspiegel

ten Königreich unterstützen konnten“, erklärte Dr. Nikolaus von Jacobs.

White & Case berät WestLB bei dem Verkauf der Weberbank

Die internationale Anwaltssozietät White & Case LLP hat die WestLB AG bei dem Verkauf ihrer Berliner Tochtergesellschaft Weberbank Actiengesellschaft an die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam beraten.

Die WestLB und die Mittelbrandenburgische Sparkasse unterzeichneten am 14. Mai 2009 den Kaufvertrag über die Aktien der Weberbank. Mit Vollzug des Kaufvertrags, der noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Behörden steht, wird die Mittelbrandenburgische Sparkasse 100% der Anteile der Weberbank übernehmen.

Das Beratungsteam bestand aus den Frankfurter Partnern Matthias Kasch und Christian Bock (beide M&A), Josef M. Große Honebrink (Steuern), Dr. Nicolas Wittek (Kapitalmarktrecht) und dem Hamburger Partner Dr. Justus Herrlinger (Kartellrecht). Unterstützt wurden sie von den Associates Elisabeth Seipel (M&A) und Michael Kunze (Steuern).

„Wir freuen uns, dass wir die WestLB AG bei diesem Schritt unterstützen durften, der zur weiteren Fokussierung der WestLB auf ihre Kernkompetenzen beiträgt und bereits wenige Tage nach der Entscheidung der EU-Kommission den durch diese gesetzten Rahmenbedingungen Rechnung trägt“, kommentiert Matthias Kasch die Transaktion.

Freshfields berät Honsel AG bei Restrukturierung

Freshfields Bruckhaus Deringer berät die Honsel AG, weltweit führender Zulieferer für Leichtmetallkomponenten mit Kernaktivitäten im Bereich Automotive, bei ihrer finanziellen Restrukturierung.



Unternehmensnachfolge und Erbschaftsteuerreform 2009

Im Blickpunkt: mittelständische Unternehmen

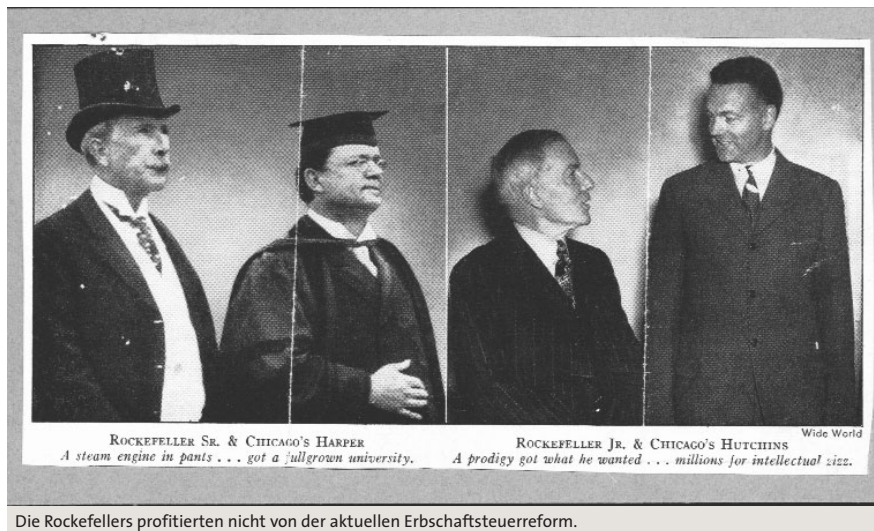
Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte bereits 2006 die bisherige Erhebung der Erbschaftsteuer für verfassungswidrig erklärt, weil die Ermittlung der Steuerwerte gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz verstieß. Insbesondere die Werte von Grundvermögen und Betriebsvermögen lagen bisher deutlich unter den Verkehrswerten. Der Gesetzgeber wurde deshalb verpflichtet, bis Ende 2008 eine Neuregelung zu treffen. Dies ist mit dem neuen Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetz erfolgt, das im Januar 2009 in Kraft getreten ist.

Alle Vermögenswerte, die der Erbschaftsteuer unterliegen, sollen nun zum Verkehrswert bewertet werden. Die persönlichen Freibeträge für das familiäre Umfeld des Erblassers bzw. Schenkers sind angehoben worden. Der Steuertarif von Erben, die nicht zur engeren Familie rechnen, hat sich erheblich erhöht.

Mehrbelastung des Mittelstandes

Zu erwarten ist zukünftig eine erhebliche Mehrbelastung des Mittelstandes durch die geänderte Bewertung des Nachlasses. Innovative mittelständische Unternehmen könnte dies besonders treffen, denn bei ihnen konzentriert sich bei der Unternehmensnachfolge die Problematik gegebenenfalls auf die Bewertung von Patenten und anderen immateriellen Rechtsgütern, wenn keine „Verschonung“ erreicht werden kann.

Für Letztere gibt es zwei Alternativen: erstens die sogenannte Regelverschonung (Verwaltungsvermögen maximal 50%) mit einer Behaltensfrist von sieben Jahren und



einer Versteuerung von 15% des Unternehmensvermögens. Unter Verwaltungsvermögen sind dabei unter anderem fremdvermietete Immobilien sowie Streubesitzanteile (kleiner oder gleich 25% Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft), Wertpapiere und Kunstgegenstände zu verstehen. Zweitens die sogenannte Verschonungsoption (Verwaltungsvermögen maximal 10%) mit einer Behaltensfrist von zehn Jahren und völliger steuerlicher Befreiung des Unternehmensvermögens.

Führt der Erbe das Betriebsvermögen innerhalb der Optionsfristen so weiter, dass die Arbeitsplätze erhalten bleiben, wird auf die Erhebung der Erbschaftsteuer im genannten Umfang verzichtet. Daher setzen beide Modelle die Einhaltung bestimmter Mindestlohnsummen im Betrieb voraus (Regelverschonung 650% auf sieben Jahre

bzw. Verschonungsoption 1.000% auf zehn Jahre). Bei Kapitalgesellschaften greifen die Begünstigungen nur für Beteiligungen über 25% oder – falls darunter – für mit entsprechenden Poolvereinbarungen verbundene Beteiligungen.

Die Bedingungen für die Verschonung sind regelmäßig nur schwer zu wahren. So droht bei Insolvenz oder auch Einführung von Kurzarbeit (Achtung: Verfehlung der Lohnsumme!) innerhalb der Fristen eine Nachversteuerung für den Zeitraum, der nicht mehr bis zum Fristende gewahrt werden konnte. Gleiches gilt, wenn wesentliche Betriebsgrundlagen in dieser Periode betriebsfremden Zwecken zugeführt, also etwa veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden. Gibt es keinen direkten

Fortsetzung: nächste Seite



↘ Dealspiegel

Die Kreditgeber des Automobilzulieferers stimmten am 25.05.2009 mehrheitlich dem Restrukturierungskonzept des Unternehmens zu. Die Ripplewood Holdings Japan International S.A. (RHJI) wird 50 Millionen Euro in die Honsel-Gruppe investieren und dafür mit 51% der Hauptanteileigentümer bleiben. Im Rahmen eines „Debt-for-Equity-Swaps“ werden die verbleibenden 49% den vorrangigen Kreditgebern von Honsel zugeteilt. Hierdurch werden die abgesicherten Schulden des Unternehmens von gegenwärtig 510 Millionen Euro auf 140 Millionen Euro reduziert.

Freshfields berät zahlreiche Unternehmen bei der Bewältigung der Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise und hat ihre Expertise bei Krisenmandaten in der praxisübergreifenden Initiative „Managing the Downturn“ (<http://www.freshfields.de/practices/multi-practice/downturn/>) gebündelt. (ff)

Freshfields berät HSH Nordbank bei Kapitalerhöhung

Freshfields Bruckhaus Deringer hat die HSH Nordbank bei der Kapitalerhöhung um 3 Milliarden Euro mit Bezugsrecht der Aktionäre umfassend beraten. Diese Maßnahme war Gegenstand einer außerordentlichen Hauptversammlung am 20.05.2009. Das Freshfields-Team bildeten hierbei Dr. Marius Berenbrok (Unternehmensrecht), Dr. Andreas von Bonin (Kartellrecht), Andreas Bartsch (Bank- und Finanzrecht), außerdem Dr. Jan-Christian Heins, Michael Joos, Dr. Sebastian Römer (alle Unternehmensrecht), Mark Böhmer (Bank- und Finanzrecht), Fabian Kaisen, Miriam Bechtle (beide Beihilfe- und Kartellrecht), Dr. Antje Baumann und Dr. Johannes Deiß (beide Prozesse Schiedsverfahren Mediation).

Freshfields selbst berät die HSH Nordbank im Rahmen der Rekapitalisierung, die noch durch die



↳ Fortsetzung

Familienerven und liegt der Wert des Betriebsvermögens über 6 Millionen Euro, greift die Steuer auch für Geschwister, Nefen, Nichten mit einem Tarif in Höhe von 50% des Vermögens zu. Mithin: stets in einer die Existenz gefährdenden Höhe!

Frühzeitig Vorsorge treffen

Die Höhe der Erbschaftsteuer wird wesentlich vom Wert der Unternehmung bestimmt. Sind die Anteile (Aktien) börsennotiert, ist der Börsenkurs der Marktwert. Bei nicht börsennotierten Anteilen (etwa: GmbH-Anteilen) kommt es auf den Verkehrswert an. Die gesetzlich normierte Untergrenze ist dabei, falls es vor dem Erbfall innerhalb des letzten Jahres keine Verkäufe

„Folge der Erbschaftsteuerreform: Alle Gesellschaftsverträge sind zu überprüfen.“

„unter fremden Dritten“ gab, der Substanzwert des Betriebsvermögens (also etwa die Bewertung der Patente, des Know-hows etc. – Praxishinweis: Ob dieser Wertansatz kompatibel zur Vorgabe des BVerfG ist, erscheint zweifelhaft!). Es kann daher unter Umständen sinnvoll sein, sowohl über eine Börsennotierung als auch über einen Verkauf von Kapitalanteilen vor einem Erbfall nachzudenken. Umgekehrt ist zu prüfen, ob im Vorfeld des Erbfalls über eine (Bar-) Kapitalerhöhung Dritter ausreichende Liquidität eingeworben werden kann, mittels derer – gegebenenfalls unter Inanspruch-

nahme der Verschonungsregeln – die Erbschaftsteuer minimiert werden kann. Ist den Gesellschaftern, die als solche erbschaftsteuerpflichtig werden, aus dem Unternehmen nach dem Erbfall Liquidität über eine Gewinnausschüttung (Dividende) zuzuführen, sind die neuen Regeln über die Abgeltungsteuer zu beachten.

Langer Planungshorizont ist notwendig

Die neue Ausgestaltung der Erbschaftsteuer zwingt den Unternehmer im Interesse des Fortbestandes seines Unternehmens, so zu planen, dass für ihn oder seine Erben nach Möglichkeit die Verschonungsregelungen greifen. Dies erfordert einen Planungszeitraum von bis zu 15 Jahren vor und nach dem Erbfall!

Dabei kann es sich anbieten, einen wesentlichen Teil der Arbeitnehmer in einer eigenen Beschäftigungsgesellschaft zu beschäftigen und das Vermögen auf eine Betriebsgesellschaft zu übertragen. Das Unternehmen wird vor dem Erbfall so geteilt, dass es zu keiner Betriebsaufspaltung kommt.

Zudem ist das Vermögen eines Unternehmens neu zu strukturieren. Die obengenannten Grenzen des schädlichen Verwaltungsvermögens (10% bzw. 50%) müssen im Zeitpunkt des Erbfalls (und gegebenenfalls noch früher) eingehalten werden. Auf eine Umstrukturierung nach dem Erbfall oder der Schenkung kommt es insoweit nicht an.

Die größte Herausforderung wird allerdings darin bestehen, die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage durch eine realistische Unternehmensbewertung so niedrig wie möglich zu halten. Ab 2009 ist für alle Wirtschaftsgüter der Verkehrswert zu er-

mitteln. Ausgangspunkt ist der aus den Vorjahresergebnissen (den letzten drei Wirtschaftsjahren) hergeleitete Ertragswert. Der Wert von Wirtschaftsgütern ohne frühere Erträge, wie etwa neu geschaffenen Patente, ist gegebenenfalls zu schätzen.

Aufgrund der Erbschaftsteuerreform sind alle Gesellschaftsverträge von Kapital- und Personengesellschaften zu überdenken. „Alte“ Abfindungsklauseln, die wegen der Bewertung auf den (niedrigen) Steuerwert oder auf das nicht mehr anwendbare Stuttgarter Verfahren verweisen, sind überholt. Erbschaft- oder schenkungsteuerlich wird auf Seiten der verbleibenden Gesellschafter im Anwachungsfall nicht mehr die Bereicherung in Höhe der (geringen) Differenz zwischen Abfindungswert und Steuerwert erfasst, sondern die weitaus höhere Differenz zwischen Abfindungswert und Verkehrswert (Teilwert). Wer hier nicht rechtzeitig für eine Umstellung der Vertragstexte sorgt, wird zum Opfer der neuen steuerlichen Regelungen. ←



Rechtsanwältin
Dr. Daniela Rothe,
Kaye Scholer (Germany)
LLP, Frankfurt am Main

daniela.rothe@kayescholer.com

↳ Dealspiegel

EU-Kommission und die Kartellbehörden freigegeben werden muss, außer bei der Kapitalerhöhung auch zu einer Risikoabschirmung über 10 Milliarden Euro durch die gemeinsame Anstalt der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein. Außerdem begleitet die Sozietät auch die beihilfe- und fusionskontrollrechtlichen Maßnahmen. (ff)

Luther unterstützt Vorwerk bei Einstieg mit Kosmetiklinie in den indischen Markt

Das bekannte Traditionsunternehmen Vorwerk steigt nun mit der Kosmetiklinie Jafra, die seit 2004 Teil der Vorwerk-Gruppe und im Wege des Direktvertriebs von Kosmetik, Gesichts- und Körperpflege weltweit führend ist, im Rahmen eines Joint Ventures mit Ruchi Soya Industries Limited und der dahinterstehenden Eigentümerfamilie Shahra in den indischen Markt ein. Die Vorwerk-Gruppe, die im Joint Venture eine Stimmenmehrheit und die operative Führung haben wird, wurde hierbei von der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft und ihren indischen Partnerkanzleien in allen rechtlichen und steuerlichen Fragen der Transaktion beraten. (ff)

RP Richter & Partner berät TheraCode beim Kauf von JPT Peptide Technologies

RP Richter & Partner hat die TheraCode GmbH, eine Tochtergesellschaft der BioNTech AG, beim Erwerb der JPT Peptide Technologies GmbH, einer Tochtergesellschaft der Jerini AG, beraten. Der Kaufpreis beläuft sich auf ca. 5 Millionen Euro. Die Transaktion wurde im Mai 2009 abgeschlossen.

JPT Peptide Technologies ist ein in Berlin ansässiges Biotechnologieunternehmen und ein führender Anbieter von innovativen peptidbasierten Dienstleistungen für viele Bereiche der biomedizinischen Forschung. JPT verfügt über eine Reihe proprietärer Technologien, z.B. die Hochdurch-



Neuerungen des REIT-Gesetzes

Durchbruch oder verpasste Chance?

Mit der Verabschiedung des REIT-Gesetzes durch den Bundesrat am 30.03.2007 sind rückwirkend zum 01.01.2007 auch in Deutschland REITs eingeführt worden. Der damit erhoffte Erfolg ist jedoch bislang ausgeblieben: Als Kapitalmarktprodukt war auch der G-REIT von der Großwetterlage an den Finanzmärkten abhängig, die der gesetzlich vorgeschriebenen Börsennotierung des G-REITs entgegenwirkte. Die Finanzmarkturbulenzen des Jahres 2008 drückten die Bereitschaft von denkbaren Emittenten, den Weg aufs Parkett zu wagen. Daneben wurden aber auch in der Fachwelt immer wieder diverse gesetzliche Bestimmungen dafür mitverantwortlich gemacht, dass der G-REIT noch nicht die gewünschte Anziehungskraft entfalten konnte. Mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2009 wurde unter anderem auch das REIT-Gesetz geändert. Der nachfolgende Beitrag untersucht die wichtigsten Änderungen und stellt sie in den sachlichen Kontext.

Änderungen durch das Jahressteuergesetz

Das Jahressteuergesetz greift naturgemäß vornehmlich Änderungen bei der Besteuerung des G-REITs auf. Andere, vor allem politisch kontrovers diskutierte Fragen, wie etwa die Ausnahme von Bestandsmietwohnimmobilien, bleiben im REIT-Gesetz unverändert. Ob und wie sich weitere Änderungen des REIT-Gesetzes, insbesondere auch die Verlängerung der Exit-Tax-Regelung, durchsetzen lassen, bleibt abzuwarten. Neben der Umsetzung von Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz (vgl. § 11 Abs. 5



REITG) sieht das Jahressteuergesetz vor allem die folgenden Neuerungen vor:

Bemessungsgrundlage

Eine REIT-AG muss mindestens 90% ihres handelsrechtlichen Jahresüberschusses, modifiziert um die Einstellung oder Auflösung der Reinvestitionsrücklage, ausschütten (§ 13 Abs. 1 REITG). Diese Ausschüttungsverpflichtung, die Ausdruck der transparenten Besteuerung des G-REITs ist, wird nunmehr dahingehend ergänzt, dass ein gegebenenfalls vorhandener Verlustvortrag die Bemessungsgrundlage für die Ausschüttungsverpflichtung reduziert, um nicht gegen aktienrechtliche Kapitalerhaltungsgrundsätze zu verstoßen.

Eigenkapitalfiktion

Gemäß § 15 REITG müssen G-REITs ein Mindesteigenkapital von 45% bezogen auf den Bilanzwert der (im Konzern) gehaltenen Immobilien gemäß IFRS aufweisen. Da nach IFRS die Einlagen von Minderheitsge-

sellschaftern in Personengesellschaften (anders als nach HGB) als Fremdkapital behandelt werden, fingiert der neue § 15 Satz 2 REITG, dass die nach IFRS als Fremdkapital ausgewiesenen Minderheitsbeteiligungen im Rahmen des § 15 REITG als Eigenkapital gelten. REITs mit der Beteiligung an Immobilienpersonengesellschaften, an denen auch Minderheitsgesellschafter beteiligt sind, stehen also nicht mehr schlechter da als andere REITs und können im gleichen Umfang Fremdkapital aufnehmen.

Berücksichtigung von Vorbelastungen

Weil der G-REIT von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit ist, wird das Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren (seit 2009: Teileinkünfteverfahren, § 3 Nr. 40 EStG) auf der Ebene von REIT-Anlegern grundsätzlich ausgesetzt. Die gesamte Besteuerung soll beim Anleger erfolgen. Bislang wurden bei der Aussetzung des Halb- oder Teileinkünfteverfahrens keine steuerlichen Vorbelastungen berücksichtigt. Diese steuerlichen Vorbelastungen können bei Vermietungs- oder Verkaufserträgen aus ausländischen Immobilien oder bei steuerpflichtigen Tochtergesellschaften (Auslandsobjektgesellschaften oder Dienstleistungsgesellschaften) bestehen. Um diese vorbelasteten Erträge nicht voll zu besteuern, werden in § 19a REITG das Halb- oder Teileinkünfteverfahren und die Beteiligungsertragsbefreiung (§ 8b KStG) insoweit für anwendbar erklärt, als die Erträge des REITs einer bestimmten steuerlichen

Fortsetzung: nächste Seite

↘ Dealspiegel

satzsynthese-&-Screeningplattform PepSpot™, die Peptid-Microarray-Technologie PepStar™ und PepMix™, eine einzigartige Methode zur antigenspezifischen T-Zell-Stimulation durch definierte antigenüberspannende Peptidpools.

JPT beliefert weltweit zahlreiche industrielle und universitäre Kunden mit Forschungsschwerpunkten in den Bereichen Target-Validierung, Hochdurchsatzscreening und Immunologie.

Die BioNTech AG ist eine Ausgründung der Universität Mainz und wird unter anderem durch die Gebrüder Strüngmann finanziert. Das biopharmazeutische Unternehmen setzt neue Technologien zur Entwicklung von gut verträglichen Krebsimmuntherapien und Krebsdiagnostika ein. Zielsetzung ist die Schaffung neuer sowie die Erweiterung existierender Märkte durch Entwicklung und Vermarktung neuer Arzneimittelklassen für bisher nicht behandelbare Krebserkrankungen. Das Unternehmen verfügt über eine Vielzahl krebspezifischer Zielstrukturen und nutzt eigene, proprietäre Technologieplattformen zur Entwicklung von spezifisch gegen diese Zielstrukturen gerichteten Arzneimitteln.

Das Team von RP Richter & Partner bestand aus: Knuth Blumenstiel (Partner, Corporate/M&A), Dr. Roland Klaes (Counsel, Corporate/M&A), Hanna Karl (Associate, Arbeitsrecht); alle München.

Unternehmensspiegel

Deutschland Spitze beim Markenschutz

Deutschland hat nach Großbritannien den effektivsten Rechtsschutz für Patente, Marken und Urheberrechte. Europas Schlusslichter sind Italien



↳ Fortsetzung

Vorbelastung unterlagen. Die steuerliche Vorbelastung der Ausschüttungsanteile muss aus einer mindestens 15%igen Körperschaftsteuerbelastung (oder einer vergleichbaren ausländischen Steuerbelastung) resultieren. Für einzelne (ausländische) Immobilien und für Anteile an Immobilienpersonengesellschaften ist dabei auf das der Ausschüttung durch den REIT vorangehende Wirtschaftsjahr zu rekurrieren. Für Tochterkapitalgesellschaften müssen die Dividenden im ersten Wirtschaftsjahr nach der Gewinnerzielung ausgeschüttet sein, damit die an den REIT gezahlten Dividenden als vorbelastet gelten. Die vorbelasteten Gewinnanteile des REITs gelten als vorrangig ausgeschüttet (§ 19a Abs. 2 REITG). Den vorbelasteten Teil hat der REIT in der Steuerbescheinigung auszuweisen (vgl. § 19a Abs. 3 REITG; § 45a EStG). Der Abschlussprüfer des REITs muss auch hinsichtlich der vorbelasteten Erträge Feststellungen treffen; gegenüber dem Finanzamt sind entsprechende Erklärungen erforderlich (§ 21 Abs. 2 Satz 2 REITG). Auch Anleger von ausländischen REITs können von diesen Neuregelungen profitieren, sofern sie die steuerliche Vorbelastung nachweisen. Wie ein solcher Nachweis erfolgen kann, bleibt abzuwarten.

Anpassung an die Abgeltungsteuer

Mit Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 01.01.2009 erfolgt die Besteuerung von im Privatvermögen gehaltener REIT-Aktien in der Regel abschließend im Rahmen des Kapitalertragsteuereinhalts. Es unterliegen daher REIT-Dividenden, die nach dem 31.12.2008 zufließen, und Veräußerungsgewinne aus REIT-Aktien, die nach

dem 31.12.2008 erworben worden sind (unabhängig von der Haltedauer), der Abgeltungsteuer, es sei denn, es liegen betriebliche Einkünfte vor. Die Verlustverrechnungsbeschränkung für Verluste aus Beteili-

„REIT-Gesetzgebung: Einige Hausaufgaben sind erledigt.“

gungen an REITs nach § 19 Abs. 4 REITG wird auf betriebliche Anleger beschränkt.

Beteiligung an ausländischen REITs

Vor allem um die Besteuerung ausländischer REIT-Aktionäre sicherzustellen, darf kein Aktionär 10% oder mehr der REIT-Anteile direkt halten. Regelmäßig können daher nicht die Schachtelbeteiligungsprivilege unter den Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen werden. Bei ausländischen REITs ist auch eine höhere Beteiligung möglich. Ab einer gewissen Beteiligungshöhe kann der Anleger daher von Schachtelprivilegien unter einigen DBAs profitieren, so dass eine Quellenbesteuerung im Ansässigkeitsstaat des REITs nur sehr eingeschränkt oder gar nicht erfolgen kann und gleichzeitig die Dividende in Deutschland steuerfrei zu stellen ist. Diese Steuerfreistellung ist aus Sicht des Gesetzgebers nicht mit der Systematik der REIT-Besteuerung vereinbar, also einer Freistellung auf Ebene des REITs und der vollen Besteuerung beim Aktionär. Dementsprechend bestimmt § 19 Abs. 6 REITG, dass künftig im Rahmen der Besteuerung in

Deutschland auf Ebene einer Gesellschaft, die Gewinne oder Dividenden eines REITs bezieht, die Doppelbesteuerung ungeachtet von Doppelbesteuerungsabkommen nicht durch eine Freistellung vermieden wird, sondern durch Anrechnung der im Ausland auf die Gewinne oder Dividenden erhobenen Steuer.

Fazit

Die Änderung des REIT-Gesetzes durch das Jahressteuergesetz 2009 beseitigte weitgehend bestehende Unstimmigkeiten bei der Besteuerung von REITs. Damit wird erheblich dazu beigetragen, das rechtliche Gerüst für REITs in Deutschland konsistenter und für den Anwender planbarer zu machen, auch wenn das REITG komplexer wird. Der Erfolg des Kapitalmarktproduktes REIT bleibt aber weiterhin entscheidend davon abhängig, dass sich das Finanzmarktumfeld verbessert und mögliche Emittenten wieder Zutrauen zu einem Börsengang fassen. Die Verbesserung der entsprechenden globalwirtschaftlichen Parameter liegt allerdings außerhalb des Einflusses des Gesetzgebers, der mit den Änderungen des REIT-Gesetzes einige Hausaufgaben erledigt hat. ←



Rechtsanwalt und Solicitor
Dr. Clemens Just, LL.M.,
Schulte Riesenkampff,
Frankfurt am Main

clemens.just@schulte-lawyers.com

↳ Unternehmensspiegel

und die Türkei. Weltweit haben Brasilien, Indien und China die größten Lücken beim Schutz geistigen Eigentums.

Das ist das Ergebnis einer aktuellen Studie, für die die internationale Wirtschaftskanzlei Taylor Wessing im ersten Quartal 2009 weltweit Unternehmensjuristen und Anwälte befragte und jüngste Rechtsentwicklungen analysierte. Der Global Intellectual Property Index GIPI ist die umfassendste Studie zum Schutz geistigen Eigentums. Sie vergleicht praktische Erfahrungen und den Stand von Gesetzen und Gerichtsentscheidungen der 24 wichtigsten Handelsnationen.

Gesetzgebungsspiegel

Bundestag beschließt neues Patentrecht

Der Deutsche Bundestag hat am 28.05.2009 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts beschlossen. Mit dem Gesetz sollen die Rechtslage bei der Anmeldung von Patenten und Marken verbessert und das Rechtsmittelsystem vereinfacht werden. Das Hauptaugenmerk lag hierbei auf den Verbesserungen beim sogenannten Nichtigkeitsverfahren, bei welchem gerichtlich überprüft wird, ob ein Patent zu Recht erteilt wurde.

In der ersten Instanz vor dem Bundespatentgericht muss das Gericht die Parteien zukünftig ausdrücklich auf Fragen hinweisen, die für die gerichtliche Entscheidung erheblich sind, aber von den Parteien in ihren Schriftsätzen an das Gericht noch nicht ausreichend erörtert wurden. Durch eine Fristsetzung werden zudem Gegner und Gericht vor überraschenden neuen Vorträgen geschützt.

Schneller soll zukünftig ebenso das Berufungsverfahren ablaufen. Die Bestellung eines Sachverständigen



Ein globaler Beschäftigungspakt

Die Finanzkrise trifft die Realwirtschaft

In einer Pressemitteilung hat der Generalsekretär der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Juan Somavia unlängst einen globalen Beschäftigungspakt („Global Jobs Pact“) gefordert. Ansonsten drohe dem Arbeitsmarkt eine langanhaltende und ernsthafte Krise. Grundlage für diese Forderung ist eine Studie der ILO („The Financial and Economic Crisis – A Decent Work Response“, Genf 2009), welche die Maßnahmen zur Krisenbekämpfung in 32 Ländern (inklusive aller Mitglieder der G20) untersucht hat.

Die Finanzkrise trifft die Realwirtschaft

Die Finanzkrise hat inzwischen unbestritten auch die Realwirtschaft getroffen, und zwar laut der Studie der ILO in dreierlei Hinsicht. Zum einen sei die Kreditvergabe durch die Banken stark eingeschränkt, so dass Kapital für Investitionen fehle („the credit crunch“). Zum anderen sei das Ausgabeverhalten vorsichtiger geworden, was zu einer eingeschränkten Produktion, weniger Arbeitsplätzen und niedrigeren Preisen führe und dadurch das Vertrauen von Konsumenten und Investoren zerstöre („the vicious cycle of depression“). Durch die globale wirtschaftliche Verflechtung von Handel und Investitionen wirkten sich diese Faktoren weltweit aus („the globalization channel“). Die größte Gefahr für den Arbeitsmarkt droht durch eine hieraus resultierende langanhaltende Rezession. Vergangene Finanzkrisen haben nämlich gezeigt, dass sich der Arbeitsmarkt erst vier bis fünf Jahre nach der Wirtschaft wieder erholt. Da mit einer Wirtschaftserholung frühestens ab



Viele Länder suchen den rettenden Ausweg aus der Wirtschaftskrise alleine – die ILO fordert gemeinsame Ansätze.

2010 zu rechnen ist, würde sich der Arbeitsmarkt damit erst wieder im Jahre 2014/2015 erholt haben.

Ergriffene Maßnahmen

Die Studie der ILO kritisiert, dass sich die bisher ergriffenen Maßnahmen auf die Stabilisierung des Finanzsektors und die Wiederherstellung der Kreditliquidität konzentriert haben. Im Schnitt machten die sozialpolitischen Maßnahmen nur 9,2% und die

„Die größte Gefahr für den Arbeitsmarkt droht durch eine langanhaltende Rezession.“

arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sogar nur 1,8% des Gesamtvolumens der staatlichen Konjunkturmaßnahmen aus. Zudem seien sie zu zögerlich und zu niedrig. So betragen die Konjunkturpakete in den Industrieländern durchschnittlich nur 1,3% des

Bruttoinlandsprodukts (BIP) und nicht wie vom Internationalen Währungsfonds (IWF) gefordert 2% des BIP. Die Entwicklungs- und Schwellenländer dagegen gäben im Verhältnis zu ihrem BIP doppelt so viel für Konjunkturfördermaßnahmen aus wie die Industrienationen.

Globaler Beschäftigungspakt

Eine zu zögerliche Konjunkturankebelung wird die Krise auf dem Arbeitsmarkt laut Somavia verlängern, und die Erholung des Arbeitsmarktes könnte frühestens im Jahr 2011 wieder beginnen. Deshalb fordert er die Auflegung eines globalen Beschäftigungspakts. Die Krise wirke sich global aus und könne daher auch nur global gelöst werden. Nationaler Protektionismus werde die Krise durch Rückgang der weltweiten Nachfrage nur verschlimmern. Gleiches gelte auch für Lohnkürzungen und den Abbau von Arbeitnehmerrechten, da sie Unsicherheit in der Bevölkerung erzeugten und zudem starke soziale Verwerfungen heraufbe-

Fortsetzung: nächste Seite

↳ Gesetzgebungsspiegel

digen soll hierbei künftig nur noch in Ausnahmefällen erforderlich sein. Im gleichen Zuge wird auch das Verfahren bei Arbeitnehmererfindungen, die etwa 80% aller Erfindungen ausmachen, vereinfacht. Mit dem Gesetzentwurf verfolgt das Bundesjustizministerium das Ziel, den Patentstandort Deutschland nachhaltig zu stärken. Die Anmeldung von Patenten wird vereinfacht, bei Streitigkeiten können die Gerichtsverfahren schneller ablaufen. (ff)

Hinweis der Redaktion: In einer der nächsten Ausgaben werden wir das neue Recht ausführlich behandeln.

Bundestag verabschiedet Gesetzentwurf zum „Deal“ im Strafverfahren

Am 28.05.2009 hat der Deutsche Bundestag einen von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries vorgelegten Gesetzentwurf verabschiedet, mit dem die Voraussetzungen einer Verständigung im Strafverfahren geregelt werden. Diese Verständigungen sind in der Rechtsprechung anerkannt und bereits seit langem Realität im deutschen Strafprozess – nicht nur in großen Wirtschaftsstrafverfahren und bei prominenten Angeklagten. Dieser Praxis soll jetzt eine Rechtsgrundlage gegeben werden.

Der Entwurf enthält klare gesetzliche Vorgaben zu Verfahren, Inhalt und Folgen von Verständigungen und soll dadurch Rechtssicherheit, Transparenz und eine gleichmäßige Rechtsanwendung durch die gerichtliche Praxis gewährleisten, ohne den notwendigen Spielraum zu sehr einzuschränken.

Dabei geht der Gesetzentwurf davon aus, dass die Grundsätze der Strafzumessung unberührt bleiben, sich das Strafmaß auch weiterhin an der Schuld des Angeklagten orientiert und auch die Grundsätze des Strafverfahrens unverändert Fortbestand haben. Insbesondere soll es kein „Konsensprinzip“ geben. Auch kann eine Verständigung nur in der öffentlichen Hauptverhandlung zustande



↘ Fortsetzung

schwören würden. Die fehlende Koordination zwischen den Ländern führt nach Ansicht der ILO dazu, dass die Konjunkturpakete teilweise verpuffen, weil z.B. Importnationen mit den Exportnationen nicht Schritt halten können, was die Rezession in beiden Ländern verstärkt. Als konkrete Maßnahmen fordert die ILO z.B. Kreditprogramme für kleinere und mittlere Unternehmen, statt Steuersenkungen beschäftigungsfördernde Investitionen in die Infrastruktur, Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitslose, die Schaffung von zukunftsorientierten Arbeitsplätzen (z.B. im Bereich alternativer Energien) und menschenwürdige Löhne auch in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Nationale Beschäftigungspakte

In Deutschland gab es schon in vergangenen Wirtschaftskrisen Versuche, den Abbau von Arbeitsplätzen durch Beschäftigungspakte zu reduzieren. So wurde 1998 das sog. „Bündnis für Arbeit“ ins Leben gerufen, in dem Spitzenvertreter der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften zusammen mit der Bundesregierung Maßnahmen gegen die hohe Arbeitslosigkeit berieten. Seit 2003 wurde diese Institution aber nicht mehr weiterverfolgt. Abzugrenzen hiervon sind die sog. „Betrieblichen Bündnisse für Arbeit“, bei denen Beschäftigte auf Teile ihres Lohns verzichten und im Gegenzug Arbeitsplatzgarantien erhalten. Solche Vereinbarungen sind allerdings nach der Rechtsprechung immer dann unwirksam, wenn die Arbeitsverhältnisse unter einen (Entgelt-)Tarifvertrag fallen. Deshalb wird seit längerem gefordert, betriebliche Bündnisse für Arbeit gesetzlich zu regeln.

Praxishinweis

Die Forderung der ILO nach einer globalen Lösung der Weltwirtschaftskrise ist sicherlich zu unterstützen. Allerdings wird sich zeigen, inwieweit zwischen den Nationen Einigkeit hergestellt werden kann. Im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts sind die weltweiten Unterschiede gravierend. Gerade in der Krise besteht die Gefahr, dass Staaten mit niedrigerem Schutzniveau dies als Wettbewerbsvorteil im globalen Wettbewerb ausspielen wollen. Sicherlich zu begrüßen ist aber die Vorgabe der ILO, bei zukünftigen Konjunkturmaßnahmen mehr die arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen in den Blickpunkt solcher Maßnahmen zu stellen. In Deutschland ist dies zum Teil schon geschehen, z.B. durch die Anhebung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld von zwölf auf 18 Monate. Nach einer Mitteilung der Bundesregierung vom 29. April 2009 soll die Bezugsdauer darüber hinaus nun sogar auf 24 Monate verlängert werden. Ein Negativbeispiel stellt hingegen die Abwrackprämie dar, die wohl keine längerfristige beschäftigungsfördernde Wirkung haben wird.

Exkurs: Was ist die ILO?

Die ILO (International Labour Organization) ist eine 1919 gegründete Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf. Sie gliedert sich in drei Organe auf: die Internationale Arbeitskonferenz (IAK), den Verwaltungsrat und das Internationale Arbeitsamt (IAA). Momentan hat die ILO 182 Mitgliedsstaaten, die durch die jeweiligen Regierungen und durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in den Organen repräsentiert werden. Ziel ihrer Arbeit ist u.a.

die Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialnormen. ←

Weiterführende Hinweise:

Die Pressemitteilung der ILO ist in englischer Sprache abrufbar unter: http://www.ilo.org/global/About_the_ILO/Media_and_public_information/Press_releases/lang-en/WCMS_104065/index.htm. Die englischsprachige Studie ist im Volltext abrufbar unter: <http://www.ilo.org/public/english/bureau/inst/index.htm>.



Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Marc André Gimmy,
Taylor Wessing, Düsseldorf

m.gimmy@taylorwessing.com

↘ Gesetzgebungsspiegel

kommen, Vorgänge außerhalb der Hauptverhandlung muss das Gericht öffentlich mitteilen, und jegliche Verständigungen müssen umfassend protokolliert und im Urteil erwähnt werden. Dabei gibt es keine Beschränkungen der Rechtsmittel.

Zentrale Vorschrift zur Regelung des „Deals“ ist ein neuer § 257c StPO, der Vorgaben zum zulässigen Gegenstand, zum Zustandekommen und zu den Folgen einer Verständigung enthält und gleichzeitig die Pflicht des Gerichts zur Aufklärung des Sachverhalts uneingeschränkt feststellt.

Eine „Verständigung“ kommt dann zustande, wenn das Gericht ihren möglichen Inhalt bekanntgibt und der Angeklagte sowie die Staatsanwaltschaft zustimmen, wobei das Gericht eine Ober- und Untergrenze der möglichen Strafe angibt und hierbei die allgemeinen Strafzumessungserwägungen berücksichtigt. Nicht vorgesehen ist, dass auch der Nebenkläger zustimmen muss.

Auch sieht der Gesetzentwurf eine besondere Vorschrift für den Fall vor, dass sich das Gericht von einer Verständigung lösen will. Diese Möglichkeit soll dann bestehen, wenn bedeutsame tatsächliche oder rechtliche Umstände übersehen worden sind oder sich nachträglich ergeben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung kommt, dass die in Aussicht gestellte Strafe nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist oder das Prozessverhalten des Angeklagten das Gericht entsprechend veranlasst. Im Fall der Lösung der Verständigung darf ein Geständnis des Angeklagten, das er im Vertrauen auf den Bestand der Verständigung als seinen „Beitrag“ abgegeben hat, nicht verwertet werden.

Ein weiterer Regelungskomplex (§§ 160b, 202a, 212 StPO-E) hat zum Gegenstand, die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten zu stärken. Es sollen bereits im Ermittlungsverfahren, aber auch in allen weiteren Stadien des gerichtlichen Verfahrens sogenannte Erörterungen der verfahrensführenden Stellen (also der Staatsanwalt-



Vertragsgestaltung beim Notverkauf von Immobilien

Chancen in der Wirtschaftskrise

Die derzeitige Wirtschaftskrise macht auch vor den Immobilienmärkten nicht halt. Liquiditätsengpässe oder Probleme mit der Anschlussfinanzierung zwingen einige Marktteilnehmer dazu, Immobilien zu veräußern. Diese durch widrige Umstände erzwungenen sogenannten Notverkäufe können eine attraktive Kaufgelegenheit gerade für diejenigen Investoren darstellen, die in den Bieterverfahren der letzten Jahre aufgrund ihres konservativen Finanzierungsansatzes gegenüber den mit hohen Leverages arbeitenden Marktteilnehmern nur selten zum Zuge gekommen sind und daher noch Liquidität zur Verfügung haben. Aus Sicht des Käufers gilt es jedoch, in dieser Sonder-situation ein besonderes Augenmerk auf die mögliche Insolvenz des Verkäufers und hier insbesondere auf eine mögliche Anfechtung des Verkaufs durch den Insolvenzverwalter zu richten (vgl. hierzu auch den Beitrag von Martina Ch. Dietrich, *AnwaltSpiegel* 1/2009). Der Kaufvertrag muss aus Käufer-sicht so gestaltet werden, dass er dem Käufer im Fall der Fälle maximalen Schutz gegen eine Insolvenzanfechtung bietet, die im Ergebnis zur Folge hätte, dass er den gekauften Grundbesitz letztlich nicht erwirbt und auch den gegebenenfalls bereits gezahlten Kaufpreis nicht zurückerhält. Aus Sicht eines liquiditätsschwachen Verkäufers sollten die Regelungen zur Kaufpreisfälligkeit so gestaltet werden, dass sie eine frühestmögliche Auszahlung des Kaufpreises ermöglichen, um den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu verhindern. Diese Interessen der Vertragspartner in den Verhandlungen zu vertreten und in dem Kaufvertrag zu einem

optimalen Ausgleich zu bringen wird eine der maßgeblichen Aufgaben der rechtlichen Berater bei der Begleitung von Notverkäufen von Immobilien sein.

Juristische Berater rechtzeitig einschalten

Um den Beratern die optimale Betreuung ihrer Mandanten zu ermöglichen, ist eine frühe Einbeziehung in den Transaktionsprozess durch die Vertragsparteien angezeigt. Denn durch eine frühzeitige Abstimmung zwischen Käufer und Verkäufer kann die Erfüllung der Kaufpreisfälligkeitsvoraussetzungen erheblich beschleunigt und zum Teil sogar vor Abschluss des Kaufvertrags erreicht werden. Dies gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kartellfreigabe. Zwar wird eine reine Immobilien-transaktion regelmäßig nicht an der fehlenden Kartellfreigabe scheitern, jedoch ist trotz einer bereits im Vorhinein erkennbaren geringen Marktauswirkung die Kartell-anmeldung nicht ohne weiteres entbehrlich, da die relevanten Vorschriften des Kartellrechts hinsichtlich der Anmeldepflicht auf die Umsätze der Vertragsparteien bzw. des Zielobjekts abstellen. Die Kartell-anmeldung kann bereits vor Abschluss des Kaufvertrags erfolgen, ihre Abfassung bedarf der engen Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

Grundpfandrechtsgläubiger einbinden

Ebenso hat frühzeitig eine Abstimmung mit den Grundpfandrechtsgläubigern hinsichtlich des verkauften Grundbesitzes zu erfolgen, um die Beibringung der Abtretungserklärungen bzw. Löschungsbewilligungen

der eingetragenen Grundpfandrechte möglichst kurzfristig nach oder gar zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses zu ermöglichen.

Banken hinzuziehen

Auch die den Ankauf finanzierende Bank ist, soweit möglich, in den Ankaufsprozess einzubinden, um einen Gleichlauf zwischen dem Kaufvertrag und der Darlehensdokumentation herzustellen und damit Schwierigkeiten bei der Finanzierung zu vermeiden. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags noch keine Fremdfinanzierung vorliegt, ist durch entsprechende Vertragsgestaltung sicherzustellen, dass sowohl eine Abtretung der bestehenden Grundpfandrechte an die finanzierende Bank als auch deren Löschung und Neubestellung möglich sind.

Anspruch auf Eigentumsverschaffung

Oberste Priorität für den Käufer hat die Sicherung seines Anspruchs auf Eigentumsverschaffung. Es ist im Rahmen von Grundstückskaufverträgen allgemeine Praxis, die Auszahlung des Kaufpreises nicht mit der eigentlichen Eigentumsumschreibung, sondern vielmehr mit der Eintragung einer Eigentumsvormerkung im Grundbuch zu verknüpfen. Die Vormerkung sichert den Käufer gemäß § 106 InsO bereits insofern ab, als sein Anspruch auf Eigentumsverschaffung auch im Fall einer in der Zwischenzeit eingetretenen Insolvenz des Verkäufers durchsetzbar bleibt und nicht etwa vom Insol-

Fortsetzung: nächste Seite



↳ Gesetzgebungsspiegel

schaft oder des Gerichts) mit den Verfahrensbeteiligten gefördert werden. (ff)

Schlechte Zeiten für „räuberische Aktionäre“: ARUG verabschiedet

Am 29.05.2009 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) verabschiedet. Hierdurch sollen Aktionäre künftig besser informiert und ihnen die Stimmrechtsausübung erleichtert werden.

Das Gesetz soll zudem sogenannten „räuberischen Aktionären“ das Geschäft erschweren und enthält außerdem eine für die Praxis wichtige Neuordnung des Fristenregimes im Vorfeld der Hauptversammlung. Gerade die „räuberischen Aktionäre“ schaden den Aktiengesellschaften in Deutschland. Mit ihren Klagen gegen die Ausführung wichtiger Beschlüsse geht es ihnen um persönliche wirtschaftliche Vorteile. Das ARUG erschwert dieses fragwürdige „Geschäftsmodell“ erheblich. Hatte bereits das Gesetz zur Unternehmensintegrität und zur Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) ein Freigabeverfahren bei der Anfechtungsklage eingeführt, soll dies nunmehr in verschiedener Hinsicht präzisiert und ergänzt werden und unter anderem den Gerichten die einfache Möglichkeit verschaffen, legitime von missbräuchlichen Anfechtungsklagen zu unterscheiden. Auch werden für Freigabeverfahren künftig in erster und einziger Instanz die Oberlandesgerichte zuständig sein. Durch den Wegfall einer zweiten Instanz werden die Unternehmen so spätestens nach drei bis vier Monaten Klarheit haben, die Verfahrensdauer wird also erheblich verkürzt.

Durch das Gesetz sollen ferner moderne Kommunikationsformen, wie die elektronische Briefwahl und die Onlineteilnahme an der Hauptversammlung, in das Aktienrecht eingeführt werden. Dies dürfte auch solchen Kleinanlegern förderlich



↳ Fortsetzung

venzverwalter durch Ablehnung der Vertragserfüllung zum Erlöschen gebracht werden kann. Damit wird die Kaufpreisfälligkeit aber dennoch von einem Tätigwerden des zuständigen Grundbuchamts abhängig gemacht. Vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit bereits Amtshaftungsansprüche gegen Bundesländer durch Beteiligte eines Grundstückskaufvertrags aufgrund der Tatsache geltend gemacht wurden, dass von der Beantragung der Eintragung einer Vormerkung bis zu ihrer tatsächlichen Eintragung bis zu 20 (!) Monate vergangen sind, ist dieses Vorgehen aus Verkäufersicht tunlichst zu vermeiden. Vielmehr sollte der Verkäufer im Sinne einer zügigen Auszahlung des Kaufpreises darauf dringen, dass dieser bereits mit Abgabe einer Notarbestätigung hinsichtlich der Beantragung der Eintragung einer Vormerkung fällig und zahlbar ist. Für den Käufer ist dieses Vorgehen im Allgemeinen akzeptabel und bietet einen § 106 InsO gleichwertigen Schutz, wenn durch entsprechende Formulierungen im Kaufvertrag sichergestellt ist, dass im Fall einer Insolvenz des Verkäufers der Insolvenzverwalter den Antrag auf Eintragung der Vormerkung nicht zurücknehmen kann.

Vorkaufsrecht der Gemeinde

Große Bedeutung wird im Rahmen von Notverkäufen – unter dem Gesichtspunkt der zügigen Auszahlung des Kaufpreises – der Behandlung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zukommen. Da der jeweiligen Gemeinde nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs ein Recht zusteht, innerhalb von zwei Monaten ab Mitteilung des Inhalts des abgeschlossenen Kaufvertrags als Käufer in den Kaufvertrag einzutreten, verzö-

gert sich die Kaufpreisauszahlung in aller Regel um den Zeitraum, der bis zur Mitteilung der Gemeinde vergeht, dass diese ihr Vorkaufsrecht nicht ausübt. Für einen liquiditätsschwachen Verkäufer wird es im Einzelfall nicht hinnehmbar sein, diese Entscheidung der Gemeinde abzuwarten, da er in der Zwischenzeit zahlungsunfähig zu werden droht. In dieser Situation kann der

„Jetzt schlägt die Stunde der Investoren, die bisher konservativ finanziert haben.“

Verkäufer dem Käufer anbieten, ihm gegen vorzeitige Auszahlung des Kaufpreises den zukünftigen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen die Gemeinde zur Sicherheit abzutreten. Den rechtlichen Beratern des Käufers kommt in diesem Fall die Aufgabe zu zu prüfen, ob diese Sicherungsabtretung dem Käufer im Einzelfall einen hinreichenden Schutz auch und insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter bietet.

Im Überblick: Checkliste für die Praxis

Auf die Vertragsparteien und auch auf deren rechtliche Berater wird somit im Rahmen von Notverkäufen eine Reihe neuer Aufgaben und Probleme zukommen, die sich jedenfalls in dieser Schärfe im Rahmen von „normalen“ Immobilientransaktionen nicht stellen. Auf Verkäuferseite wird eine Beschleunigung des Verkaufsprozesses über den ohnehin bei Transaktionen herrschen-

den allgemeinen Zeitdruck hinaus im Vordergrund stehen, die auch durch entsprechende rechtliche Gestaltung des Kaufvertrags und insbesondere durch die Fassung der Kaufpreisfälligkeitsvoraussetzungen erreicht werden kann. Aus Käufersicht wird es darum gehen zu prüfen, inwieweit diesem Begehren des Verkäufers entsprochen werden kann, ohne sich selbst zusätzlichen rechtlichen Risiken auszusetzen. Aufgabe der rechtlichen Berater des Käufers sollte es in diesem Zusammenhang insbesondere sein, die Auswirkungen einer möglichen Insolvenz des Verkäufers auf den Grundstückskaufvertrag und seine Durchführung zu prüfen. ←



Rechtsanwalt
Mario Leißner,
King & Spalding LLP,
Frankfurt am Main

mleissner@kslaw.com



Rechtsanwalt
Dr. Sven Wortberg,
King & Spalding LLP,
Frankfurt am Main

swortberg@kslaw.com

↳ Gesetzgebungsspiegel

erscheinen, denen eine persönliche Teilnahme an den Hauptversammlungen zu aufwendig ist. Gleichzeitig müssen börsennotierte Gesellschaften die hauptversammlungsrelevanten Unterlagen (etwa: die Tagesordnung oder Anträge zur Beschlussfassung) alsbald nach der Einberufung auf ihrer Internetseite veröffentlichen. (ff)

Hinweis der Redaktion: In einer der nächsten Ausgaben werden wir die Folgen des neuen Rechts ausführlich vorstellen.

Rechtsprechungsspiegel

BGH: Schiedsfähigkeit von GmbH-Beschlussmängelstreitigkeiten

Beschlussmängelstreitigkeiten im Recht der GmbH sind auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung der Wirkung der §§ 248 Abs. 1 Satz 1, 249 Abs. 1 Satz 1 AktG grundsätzlich kraft einer dies analog im Gesellschaftsvertrag festschreibenden Schiedsvereinbarung oder einer außerhalb der Satzung unter Mitwirkung aller Gesellschafter und der Gesellschaft getroffenen Individualabrede „schiedsfähig“, sofern und so weit das schiedsgerichtliche Verfahren in einer dem Rechtsschutz durch staatliche Gerichte gleichwertigen Weise – d.h. unter Einhaltung eines aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Mindeststandards an Mitwirkungsrechten und damit an Rechtsschutzgewährung für alle ihr unterworfenen Gesellschafter – ausgestaltet ist

Hinweis der Redaktion: Leitsatz des Gerichts. Die Entscheidung bedeutet eine Kehrtwendung in der Rechtsprechung seit BGHZ 132, 278 – „Schiedsfähigkeit I“. Zu dem aktuellen BGH-Urteil (06.04.2009 – II ZR



Unerlaubte Telefonwerbung und Verbraucherschutz

Herausforderungen für Direktmarketing und Marktforschung

Der Bundesrat hat nunmehr den bereits vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf zur Telefonwerbung abgesegnet. Um endgültig wirksam in Kraft zu treten, bedarf das neue Gesetz nun lediglich noch der Verkündung im Bundesgesetzblatt. Mit Letzterer ist nach Angaben des Bundesjustizministeriums im Laufe des Juni zu rechnen. Folge des Gesetzes ist eine abermalige Verschärfung des unlängst erst – mit Gesetzesreform von Ende 2008 – nahezu vollständig reformierten „Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ (UWG, siehe dazu auch Hamacher, *AnwaltSpiegel* 1/2009). Die Verschärfungen haben es für viele Unternehmen in sich, denn es geht um die Werbung von Unternehmen mit Telefonanrufen bei Verbrauchern. Bei einem Fehltritt drohen demnächst, also nach Inkrafttreten des Gesetzes, Bußgelder in empfindlicher Höhe.

Verschärfte UWG-Vorschriften

Der zuletzt vor wenigen Monaten geänderte § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG wird insoweit verschärft, als nunmehr für Werbeanrufe anstatt einer „konkludenten“ eine „ausdrückliche“ Einwilligung von Verbrauchern eingeholt werden muss. Damit dies in der Praxis auch geschieht, befindet sich eine weitere Verschärfung in einem neuen § 20 UWG „Bußgeldvorschriften“. Dort wird angeordnet, dass bei Telefonanrufen bei Verbrauchern vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG zukünftig von der Bundesnetzagentur als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro je Verstoß belegt werden können.



© iStock

In Zeiten der Wählscheibe war Telefonwerbung selten.

Für Unternehmen bedeutet das ein Höchstmaß an Vorsicht, aber auch an Rechtsunsicherheit, denn auch das „Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen“ erläutert nicht weiter, was etwa alles unter den Begriff der „Werbung“ fällt und

welchen genauen Wortlaut eine „ausdrückliche Einwilligung“ im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG haben muss, um vor den kritischen Augen der Rechtsprechung bestehen zu können.

Werbung als konturenloser Rechtsbegriff

Beispielsweise ist und bleibt der Begriff der „Werbung“ auch im neuen § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG konturenlos, zumal hierunter von der Rechtsprechung nicht nur unmittelbar der Absatzförderung, sondern auch mittelbar der Absatzförderung dienende Handlungen subsumiert werden. Der Begriff der „Werbung“ lässt sich aufgrund seiner mangelnden Schärfe auch nicht von dem Begriff der „geschäftlichen Handlung“ in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vernünftig abgrenzen. Wenn aber die Begriffe „Werbung“ und „geschäftliche Handlung“ deckungsgleich sind, dürften erhebliche Zweifel an der Systematik des § 7 UWG bestehen, da dann die Rechtfertigung für die in § 7 Abs. 2 UWG enthaltenen „Perse“-Verbote, die im Wesentlichen auf dem dortigen Tatbestandsmerkmal der „Werbung“ beruhen, entfielen. Der Begriff der „Werbung“ bedarf daher einer dringenden tatbestandlichen Eingrenzung durch die Rechtsprechung, damit den betroffenen Unternehmen schnell klare Vorgaben an die Hand gegeben werden. Letzteres betrifft insbesondere auch im Auftrag von Unternehmen durchgeführte Meinungsforschung, bei der es sich in aller Regel weder um unmittelbare noch um mittelbare Absatzförderung handelt.

Fortsetzung: nächste Seite

➤ Rechtsprechungsspiegel

255/08) siehe auch den Beitrag von Dürr/Wiggenhorn in einer der nächsten Ausgaben des *Anwalt-Spiegels*.

BAG: Anspruch auf rauchfreien Arbeitsplatz

Der Arbeitgeber hat nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), soweit erforderlich, ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.05.2009 – 9 AZR 241/08). Nach § 618 Abs. 1 BGB hat der Dienstberechtigte Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, wie die Natur der Dienstleistung es gestattet. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Berliner Nichtraucher-schutzgesetzes vom 16.11.2007 (NRSG) verbietet das Tabakrauchen in Gaststätten.

Der Kläger ist als Tischchef am Roulettetisch eines Spielsaals der Beklagten in Berlin tätig. In dem Spielsaal besteht ein räumlich nicht abgetrennter Barbereich, der von einem anderen Unternehmen betrieben wird. Im ganzen Spielsaal wird geraucht.

Der IX. Senat des BAG hat der auf Zuweisung eines tabakrauchfreien Arbeitsplatzes gerichteten Klage im Unterschied zu den Vorinstanzen stattgegeben. Der Anspruch des Klägers beruht auf § 618 Abs. 1 BGB i.V.m. § 5 ArbStättV. In dem Spielsaal, in dem der Kläger tätig ist, wird eine Gaststätte i.S.v. § 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes betrieben. Dort ist es deshalb nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 NRSG verboten zu rauchen. Dieses Rauchverbot beschränkt die u.a. von § 5 Abs. 2 ArbStättV geschützte unternehmerische Entscheidungsfreiheit der Beklagten. Das Rauchverbot ist nach der Entscheidung des BVerfG vom 30.07.2008 hinsichtlich der Betreiber sogenannter Einraumgaststätten unvereinbar mit Art. 12 Abs. 1 GG und damit verfassungswidrig, jedoch



↳ Fortsetzung

Rechtsunsicherheit in der Praxis

Ebenso wenig eindeutig und klar ist die Antwort auf die Frage, wie eine ausreichende „ausdrückliche Einwilligung“ in der Praxis auszusehen habe. Auch hier wäre es wünschenswert gewesen, den Unternehmen konkrete Informationen zu geben. Immerhin hatten Bundestag und Bundesrat sich um die Frage gestritten, inwieweit eine Textformerfordernis mit in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Die Bundesregierung lehnte diesen Vorschlag des Bundesra-

ts nicht auf den Fall eines Textformerfordernisses begrenzen können. Hinzu kommt, dass selbst im Fall grundsätzlicher Zulässigkeit mittels AGB-Klauseln eingeholter Einwilligungen weitere Anforderungen erfüllt sein müssen. So müssen Wortlaut und Umfang der Einwilligung klar bestimmt und begrenzt sein, was bei sogenannten „Generaleinwilligungen“ in jegliche Telefonwerbung eines Unternehmens von vornherein nicht der Fall wäre. ←

„Die Rechtsprechung muss für Klarheit sorgen.“

tes mit der Begründung ab, es sei Unternehmen nicht zumutbar, Einwilligungen in Textform einzuholen, da sich bei einem Textformerfordernis zusätzlich die Frage der AGB-rechtlichen Zulässigkeit von Einwilligungsklauseln stelle. AGB-rechtlich stellten nach der Rechtsprechung des IV. und des XI. Senats des BGH jedenfalls jegliche im Rahmen von AGB eingeholten Einwilligungen eine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 BGB dar. Dem ist zwar in letzter Zeit der VIII. Zivilsenat des BGH in seiner sogenannten „Payback“-Entscheidung vorsichtig entgegengetreten. Gleichwohl besteht hier nach wie vor eine Rechtsunsicherheit, ob sogenannte „Opt-in-Klauseln“, also solche, mit denen Verbraucher sich ausdrücklich mit Werbeanrufern einverstanden erklären, AGB-rechtlich zulässig sind. Auch wird man die AGB-Pro-



Rechtsanwalt
Karl Hamacher, Jonas
Rechtsanwalts-gesellschaft
mbH, Köln

hamacher@jonas-lawyers.com

ANZEIGE

A fresh perspective



Manchmal muss man die Dinge im Detail betrachten, um das große Ganze zu sehen. Darum ist unsere Beratung das Ergebnis einer genauen Betrachtung jedes Mandates aus verschiedenen Perspektiven – der des Juristen, des Unternehmers, des Steuerexperten oder des Wirtschaftsberaters.

Salans zählt mit über 750 Rechtsanwälten und Steuerberatern zu den führenden multinationalen Sozietäten in Europa und Asien. Unsere deutsche Praxis berät Unternehmen, Banken und öffentliche Institutionen von den Standorten Berlin und Frankfurt aus. Schwerpunkte unserer Tätigkeit liegen in den Bereichen Gesellschaftsrecht / M&A, Private Equity, Steuerrecht, Sanierung / Restrukturierung, Immobilienwirtschaftsrecht, Bank- und Finanzrecht, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Öffentliches Recht / Regulierung, Privatisierungen, Prozessführung, Medizinrecht / Healthcare sowie Arbeitsrecht.

Markgrafenstraße 33
10117 Berlin
T +49 (0) 30 264 73 0
F +49 (0) 30 264 73 133
berlin@salans.com

Pollux/Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 45 00 12 0
F +49 (0) 69 45 00 12 133
frankfurt@salans.com



SALANS

www.salans.com

Unternehmenssprache in internationalen Unternehmen

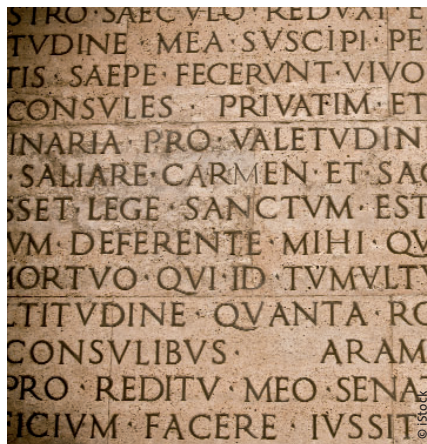
Grundlagen einer erfolgsorientierten Unternehmenskultur

Überlegungen über ein zukünftiges Sprachenrecht in der Arbeitswelt sind bereits in vollem Gange. Hierbei wird zwischen der Unternehmenssprache, also der Sprache auf der Leitungsebene, einerseits und der Betriebssprache, also der unternehmensinternen Sprache auf der Arbeitsebene, andererseits differenziert. Bei internationalen Konzernen und international tätigen Unternehmen besteht in der Praxis offensichtlich ein Bedürfnis dafür. Damit sind vielfältige arbeitsrechtliche Fragen verbunden. In organisatorischer Hinsicht verlangt die unternehmens- bzw. konzerninterne Etablierung einer den Anforderungen der Praxis gerecht werdenden Sprachkultur besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten – ganz besonders die interkulturelle Kompetenz.

Interkulturelle Kompetenz

Eine kompetente interkulturelle Kommunikation in Unternehmen stellt eine wesentliche Grundlage für eine gute Unternehmenskultur und damit den Erfolg des Unternehmens dar. Diesbezüglich sind in der Unternehmenspolitik bzw. in dem internationalen Personalmanagement geeignete Strategien gefordert. Hierbei ist zunächst entsprechend den Unternehmenszielen und der Unternehmenspolitik zu unterscheiden:

Eine ethnologisch unternehmerische Betrachtungsweise versucht, die im Herkunftsland des Unternehmens bisher erfolgreiche Unternehmenspolitik auf die Geschäftsaktivitäten im Ausland zu übertragen. Dagegen berücksichtigt eine polyzentrische Ausrichtung in stärkerem Maße die im Gastland üblichen Sichtweisen mit dem Ziel einer mög-



Latein: Lingua franca noch ganz ohne Sprachenrecht.

lichst großen Anpassung. In multinationalen Unternehmen findet sich häufiger auch eine geozentrisch orientierte Unternehmenspolitik, die eine konzernorientierte Sichtweise weltweit umzusetzen versucht. Außerdem ist noch eine regiozentrisch orientierte Unternehmenspolitik zu erwähnen. Auf der jeweiligen Grundlage sollten die Grundsätze für eine erfolgreiche Personalauswahl und eine interkulturelle Mitarbeiterführung sowie ein interkulturelles Training der Mitarbeiter einschließlich Checklisten für die interkulturelle Kommunikation entwickelt werden.

Internationale Kompetenz

Die Sprache spielt hierbei eine zentrale Rolle und ist von der Kultur, also der kollektiv mentalen Programmierung einer Gruppe, nicht zu trennen. Sie spiegelt Kultur wider. In der Unternehmenspraxis ist darauf zu achten, dass auf der verbalen Kommunikati-

onsebene die Sprachstile innerhalb einer Kultur regional verschieden sein können. Der Bedeutungsinhalt von Worten kann in anderen Kulturen unterschiedlich sein. Ein wesentlicher Faktor ist der explizite Sprachgebrauch im Verhältnis zur implizierten Sprache. Hierin liegt oftmals der Grund für Missverständnisse. Bei impliziten Botschaften besteht die Gefahr, dass sie nicht richtig wahrgenommen werden. Der Einfluss der nonverbalen Kommunikation ist ebenfalls nicht zu unterschätzen. Sie stellt nicht selten die Ursache für eine Kommunikationsstörung dar, da sie die verbale Kommunikation strukturiert. Nur wenn ein Unternehmen die Gesamtzusammenhänge und Einzelheiten auf diesem Gebiet erkennt, kann es eine erfolgreiche Unternehmenskultur aufbauen.

Interkulturelles Management

Auf den beiden Ebenen der Unternehmens- und der Betriebssprache können unterschiedliche individuelle Umsetzungen im Rahmen des interkulturellen Managements hinsichtlich der Sprache erfolgen, die sich nach den spezifischen Gegebenheiten in dem jeweiligen Unternehmen richten. Auf der Unternehmensebene international orientierter Firmen ist es einleuchtend, dass allein schon aufgrund der Zusammensetzung der Entscheidungsgremien an unterschiedlichen internationalen Standorten eine „neutrale“ gemeinsame Sprache geboten ist. Im internationalen Wirtschaftsleben wird dies in der Regel die englische Sprache oder

Fortsetzung: nächste Seite

↘ Rechtsprechungsspiegel

nicht nichtig (Az. 1 BvR 3262/07, 402/08 und 906/08). Der Landesgesetzgeber hat bis 31.12. 2009 eine Neuregelung zu treffen. § 2 Abs. 1 Nr. 8 NRSKG bleibt bis zu einer verfassungsgemäßen Neuregelung wegen der großen Bedeutung des Schutzes der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens anwendbar. Das Rauchen in Gaststätten ist in Berlin weiterhin untersagt. (tw)

Hinweis der Redaktion: Pressemitteilung des BAG vom 19.05.2009.

Rechtsprechungsänderung bei doppelter Haushaltsführung in Wegverlegungsfällen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit zwei Urteilen vom 05.03.2009 (VI R 23/07, VI R 58/06) seine Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung nach Wegverlegung des Familienwohnsitzes vom Beschäftigungsort geändert. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gehören zu den Werbungskosten auch notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Bisher verneinte die Rechtsprechung die berufliche Veranlassung einer doppelten Haushaltsführung, wenn der Steuerpflichtige die Familienwohnung aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt hatte und dann von einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachging. Nach neuer Rechtsprechung des BFH schließt nun eine solche Wegverlegung des Hauptausstands aus privaten Gründen eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung nicht aus. Eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung setzt voraus, dass aus beruflicher Veranlassung am Beschäftigungsort ein zweiter (doppelter) Haushalt zum Hausstand des Steuerpflichtigen hinzutritt. Beruflich veranlasst ist der Haushalt dann, wenn ihn



↳ Fortsetzung

die Sprache am Sitz der Muttergesellschaft sein.

Während zur Fällung von Entscheidungen auf der Leitungsebene eine einheitliche Sprache zielführend ist, ist auf der Arbeitsebene zu differenzieren. Einzelne Maßnahmen auf dieser Ebene können in einem bestimmten Bereich positiv zu bewerten, in anderen Bereichen aber wenig sinnvoll oder überflüssig sein oder sogar die Betriebsab-

„Es kann als sicher gelten, dass das Sprachenrecht an Bedeutung gewinnen wird.“

läufe hemmen, sie jedenfalls nicht fördern. So kann es beispielsweise Sinn machen, dass Ausarbeitungen von grundsätzlicher Bedeutung in Stabsabteilungen, etwa in der zentralen Rechtsabteilung des Mutterhauses eines internationalen Konzerns, in einer neutralen Sprache verfasst werden. Hingegen ist eine solche Vorgehensweise bei einfachen Betriebsabläufen des täglichen Geschäfts weder sinnvoll noch notwendig. Vor dem Hintergrund der unternehmerischen Ziele sind die innerbetrieblichen Abläufe, etwa bei Arbeitsplatzbeschreibungen und Stellenausschreibungen, die arbeitsrechtlichen Erfordernisse, beispielsweise bei der Formulierung von Arbeitsverträgen und bei der darauf bezogenen Kommunikation (etwa: Lohnabrechnungen), Sicherheitsmitteilungen und betriebliche Mitteilungen sowie Vorgänge im Rahmen der Betriebsverfassung zu berücksichtigen.

Ausblick

Es kann als sicher gelten, dass das Sprachenrecht in der Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Künftig gilt es, die Anforderungen des interkulturellen Managements auch bezüglich der Unternehmens- und Betriebsprache im Rahmen des geltenden Arbeitsrechts erfolgsorientiert umzusetzen. Eine nicht zu unterschätzende Herausforderung, die aber bewältigt werden kann. ←



vorpeil@vorpeil.de

Rechtsanwalt
Klaus Vorpeil, Mainz,
Justiziar der Landesbank
Rheinland-Pfalz, ein Unternehmen der LBBW-Gruppe

FINANCE präsentiert im September das neue Jahrbuch

RESTRUKTURIERUNG 2009

Distressed M&A

Bankenkommunikation

Turnaround

Arbeitsrecht in der Insolvenz

Zuliefererrating

Cashflow-Optimierung

Zwischenfinanzierung

Interimsmanagement

Alles, was Sie jetzt über Restrukturierung und Turnarounds wissen müssen.

Zu Positionierungsmöglichkeiten berät Sie

E-Mail: dorothee.groove@finance-magazin.de
Telefon: 0 69 / 75 91 - 32 17

FINANCE

Corporate Governance & Co.

Worum geht es?

Wer die Homepages der großen chinesischen privaten und öffentlichen Unternehmen betrachtet, findet dort viel über Corporate Culture, wenig dagegen über Corporate Governance (vgl. Hawes, Representing Corporate Culture in China: Official Academic and Corporate Perspectives, The China Journal, Nr. 59, Januar 2008, S. 34 ff.). Für den chinesischen Manager ist die Beachtung der selbst gesetzten (Corporate Culture-)Spielregeln im Umgang mit Mitarbeitern und Kunden eine moralische Frage von großer Bedeutung. Er verliert sein Gesicht, wenn er bei der Verletzung dieser Spielregeln ertappt wird. Eine abstrakte Rechtsverletzung wird ihn eher kalt lassen als der berechnete Vorwurf, gegen die Prinzipien verstoßen zu haben, die seine Firma als Corporate Culture aufgestellt hat.

Das sich darin ausdrückende Verhaltensmuster unterscheidet sich deutlich vom europäischen Muster. Ethisch verpflichtende Standards jenseits des Zwangs zur Rechtmäßigkeit des Verhaltens sind den zivilisierten Staaten des Westens weitgehend abhand gekommen. In manchen, vor allem US-amerikanischen, Unternehmen vorhandene Führungsgrundsätze sind ohne vergleichbare Wirkung. Die den frühen Kapitalismus antreibende und in gewissem Maße auch bändigende calvinistisch geprägte Ethik hat sich in einer globalisierten Wirtschaft praktisch aufgelöst.

(K)ein Ethikkodex für Rechtsanwälte?

Der Juristenstand ist von dieser Entwicklung nicht ausgenommen. Nach § 1 BRAO, der Magna Charta des Anwaltsberufs, ist der

Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Ein spezifischer Ethikkodex ist damit aber nicht mehr verbunden. Vier Beispiele, die auf einen Wandel der Berufsethik in den letzten 30 Jahren hindeuten:

Für Juristen gilt (genauso wie für Journalisten): Die Tatsachen sind heilig (§ 138 Abs. 1 ZPO); die Wertung ist frei. Der Anwalt hat alle für seinen Mandanten sprechenden Aspekte optimal zu präsentieren. Er stellt sich aber außerhalb der Ordnung, die ihn als Organ der Rechtspflege ausweist, wenn er entgegen dem Inhalt von Urkunden, die seine Partei ihm vorlegt, den Sachverhalt dem Gericht vorträgt oder einen Zeugen vor der Beweisaufnahme beeinflusst, zu einer Beweistatsache entgegen seiner Erinnerung auszusagen. Der Erfolg heiligt nicht die Mittel. Es bestehen Zweifel, ob dieser Grundsatz auch heute noch immer befolgt wird.

Das erste Wort muss nicht das letzte sein

Wer (ob als Anwalt oder Hochschullehrer) für eine Partei ein Gutachten oder einen Schriftsatz zu einem Streitfall erstattet hat und bei Gericht unterlegen ist, sollte nicht nachkarten und unter dem Anschein der Objektivität und Unbefangenheit das Urteil kritisieren, sondern seine Vorbefastheit mit dem Streitfall offenbaren. Diese Courtoisie wird leider immer häufiger missachtet. Noch besser wäre es freilich, die Urteils-kritik anderen zu überlassen. Wer das erste Wort hatte, muss nicht auch noch das letzte Wort haben. Für die Vergabe von Urteilsbesprechungen hat immer der Grundsatz gegolten, dass zur Urteilsbesprechung nicht



f.j.saecker@fu-berlin.de

Kolumne von

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c.
Franz Jürgen Säcker, Berlin

aufgefordert wird, wer zuvor schon mit dem Fall auf Seiten einer Partei befasst war. Und wer ein Gutachten veröffentlicht oder einen gesponserten Aufsatz schreibt, sollte dies in einer Fußnote vermerken.

Yes, we can: Das ist (nicht) der Auftrag

Wer Nichtjuristen berät, sollte diesen eine objektive Prognose über den zu erwartenden Prozessausgang liefern und keine Chancen an die Wand malen, die aufgrund gefestigter Rechtsprechung nicht begründet sind. Eine Rechtsschutzversicherung allein ist kein ausreichender Grund, auf eine korrekte Information über Chancen und Risiken eines Prozesses zu verzichten. Auch bei unmittelbarer Beratung von Vorständen besteht eine solche Verpflichtung. Ein Chefjurist, einer der Großen seiner Zunft, hat dies einmal in die Worte gekleidet: „Ich habe in meinem Leben meinem Vorstand aus Rechtsgründen schon mehr Fusionen ausgedreht, als das Bundeskartellamt je untersagt hat.“ Heute erträgt mancher Vorstand dagegen immer weniger Widerspruch, son-

Fortsetzung: nächste Seite

↘ Rechtsprechungsspiegel

der Steuerpflichtige nutzt, um seinen Arbeitsplatz von dort aus erreichen zu können. Wird ein solcher beruflich veranlasster Zweithaushalt am Beschäftigungsort eingerichtet, so wird damit auch die doppelte Haushaltsführung selbst aus beruflichem Anlass begründet. Dies gilt selbst dann, wenn der Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und dann die bereits vorhandene oder eine neu eingerichtete Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen als Zweithaushalt genutzt wird. Denn der (beibehaltene) Haushalt am Beschäftigungsort wird nun aus beruflichen Motiven unterhalten. In dem vom BFH entschiedenen Streitfall VI R 58/06 waren der Ehemann in M und seine mit ihm zusammen veranlagte Ehefrau in A jeweils nichtselbständig tätig. In A war zunächst auch der Familienwohnsitz der Eheleute, der nach der Geburt des ersten Kindes unter Aufgabe der Wohnung in A im November 2000 zunächst nach M und im August 2001 wieder zurück nach A verlegt wurde. Der Ehemann wohnte nach dem Rückumzug in M zunächst im Hotel und mietete ab September 2002 in M eine Zweitwohnung an. Er machte Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung am Beschäftigungsort in M geltend. Auch in dem weiteren Verfahren VI R 23/07 hatte der ledige Kläger seinen Hauptwohnsitz vom Arbeitsort wegverlegt, die bisherige Wohnung am Beschäftigungsort beibehalten und die Aufwendungen dafür als Kosten einer doppelten Haushaltsführung angesetzt. In beiden Fällen lehnten dies die Finanzämter und auch die Vorinstanzen auf Grundlage der früheren Rechtsprechung des BFH ab. Der BFH hob die Vorentscheidungen auf und entschied, dass die Berücksichtigung der Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung nicht schon deshalb ausscheide, weil der Hausstand jeweils vom Beschäftigungsort wegverlegt worden sei; unerheblich sei auch, ob noch ein enger Zusammenhang zwischen der Wegverlegung des Hausstandes vom Beschäftigungsort



↳ Fortsetzung

dern erwartet Vollzug seines Willens. Juristen sollen heute alles möglich machen („yes, we can“), aber keine vorhabenverhindernden Bedenken vortragen.

Nicht alles, was hilfreich ist, ist legal

Es versteht sich nach wie vor von selbst, dass ein Anwalt oder Firmenjurist die Unterbindung illegaler Praktiken nicht allein dem Compliance-Beauftragten überlassen darf. Er darf sich nicht an erkannten Gesetzesverstößen oder Ordnungswidrigkeiten aktiv beteiligen. Es gibt keine „Kavaliersdelikte“, deren Verletzung im Unternehmensinteresse gerechtfertigt sind. Legal ist nicht, was dem Unternehmensinteresse dient. Gelegentlich besteht der Eindruck, als herrsche in manchem Unternehmen, wenn es um die Mehrung des Gewinns unter Inkaufnahme unvertretbar hoher rechtlicher oder ökonomischer Risiken geht, die 68er Parole: „Legal, illegal, scheißegal!“. Die Absicherung des Managements durch D&O-Versicherungen ohne Selbstbehalt, wie sie in der Praxis entgegen der Corporate-Governance-Kodex-Empfehlung immer noch weitverbreitet sind, tut ein Übriges, zwingende rechtliche Schranken in bewegliche Grenzen umzudeuten, wo man die Grenzpflocke im Unternehmensinteresse immer wieder versetzen kann. Die Bestellung von Compliance-Beauftragten und nicht zuletzt die bei Kartell- und Umweltschutzverstößen verhängten drastischen Geldbußen haben dazu geführt, dass inzwischen wieder ein gewisses Umdenken stattfindet. Auch der Ausbau des Private Enforcements, wie es von der EG-Kommission durch den soeben vorgelegten Entwurf eines „Proposal for a Council Directive on rules governing damages

actions for infringements of Articles 81 and 82 of the Treaty“ vorgeschlagen wird, wird zu einer Umkehr beitragen.

Große Sozietäten: was zu tun ist!

Wenn unter diesen Umständen der Deutsche Anwaltsverein (DAV) mehrheitlich immer noch einen Corporate-Culture-Code oder einen Ethikcode für Anwälte ablehnt, so sollte das die großen Anwaltssozietäten und Law Firms nicht daran hindern, ihrerseits ihr äußeres, immer ästhetischer werdendes Corporate Design durch nach innen wirkende Corporate-Culture-Grundsätze zu ergänzen, die als Verpflichtung gegenüber den Mandanten verstanden und diesen auch werbend mitgeteilt werden, damit sich – im Sinne von Schiller – die Anmut des Corporate Designs mit der Würde der Corporate Culture ästhetisch und ethisch verbindet.

Zum Schluss: Rückblick und Ausblick

Ich schreibe diese Zeilen in Erinnerung an Gespräche mit großen Anwälten wie Karlheinz Quack, Otfried Lieberknecht oder Alfred-Carl Gaedertz und an Firmenjuristen wie Rolf Reuter, Winfried Werner, Dirk Dirksen und Walter Kolvenbach. Mögen sie in den Kanzleien und Unternehmen, in denen sie gearbeitet haben, weiterhin als Vorbild für Anmut und Würde der Berufsausübung stehen. ←

↳ Rechtsprechungsspiegel

und der (Neu-)Begründung des zweiten Haushalts am Beschäftigungsort bestehe oder ob doch schon eine hinreichend lange Frist zwischen der Wegverlegung der Familienwohnung vom Beschäftigungsort und der Neubegründung des zweiten Haushalts am Beschäftigungsort verstrichen sei.

Hinweis der Redaktion: Pressemitteilung des BFH vom 27.05.2009.

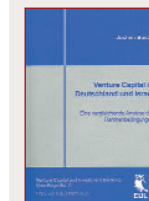
Webspiegel

www.bccg.de
www.boorberg.de
www.dajv.de
www.ebs.de
www.faz-institut.de
www.germanlawpublishers.com
www.steuermelder.de

Literaturspiegel

Venture Capital in Deutschland und Israel

Dr. Jochen Busch



Junge innovative Unternehmen sind Träger und Multiplikator für den volkswirtschaftlichen Innovationsprozess. Der Finanzierung durch Venture Capital (VC) kommt eine besondere Rolle zu, sie ist in Deutschland allerdings schwach entwickelt. Der Autor, Partner der Kanzlei RP Richter & Partner, untersucht wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche und sozioökonomische Rahmenbedin-



Freshfields-Partner engagieren sich in Fachvereinigungen

Dr. Hans-Joachim Prieß und Dr. Roland M. Stein, Spezialisten für Vergabe- und Zollrecht bzw. Verbrauchsteuerrecht im Berliner Büro der internationalen Anwaltssozietät Freshfields Bruckhaus Deringer, übernehmen künftig Vorstandsfunktionen in den wichtigen Fachvereinigungen „Forum Vergabe“ und „Forum Contracting“.

Das „Forum Vergabe“ wählte auf seiner Mitgliederversammlung Mitte Mai 2009 in Badenweiler den Freshfields-Partner und Vergaberechtler Dr. Hans-Joachim Prieß in den Vorstand. Gegründet 1994 unter maßgeblicher Beteiligung des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI) und zweier Bundesministerien, ist das „Forum Vergabe“ mit über 400 Mitgliedern, darunter neben zahlreichen Institutionen und Spitzenverbänden namhafte Großunternehmen der deutschen Wirtschaft wie Deutsche Bahn AG, Hochtief AG und Siemens AG, die größte Plattform für Informations-, Erfahrungs- und Meinungsaustausch im Bereich öffentlicher Auftragsvergaben. Dem zwölfköpfigen, prominent besetzten Vorstand unter Vorsitz des baden-württembergischen Wirtschaftsministers Ernst Pfister wird Prieß künftig als einziger Rechtsanwalt angehören.

Das „Forum Contracting“ hat auf seiner Mitgliederversammlung am 15. Mai 2009 in Düsseldorf den Freshfields-Anwalt Dr. Roland M. Stein in den dreiköpfigen Vorstand gewählt. „Forum Contracting“ ist die führende Fachvereinigung zu Rechts-, Wirtschafts- und Steuerthemen des Energie-Contractings als Instrument zur Finanzierung und Optimierung von Energieerzeugung und Energieeffizienz. Stein berät vorwiegend in den Bereichen erneuerbare Ener-

gien und internationaler Handel und ist auf das Energiesteuerrecht spezialisiert. (tw)

Kagermann und Baums in Corporate-Governance-Kommission



In Kürze wird Prof. Dr. Paul Achleitner auf eigenen Wunsch aus der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ausscheiden, der er seit Einsetzung der Kommission im Herbst 2001 angehörte. Als neue Mitglieder sollen Prof. Dr. Henning Kagermann (Bild oben) und Prof. Dr. Dres. h.c. Theodor Baums (Bild unten)

in die Kommission berufen werden. Prof. Dr. Kagermann war bis Ende Mai 2009 Vorstandssprecher der SAP AG. Prof. Dr. Dres. h.c. Baums hat die DekaBank/Helaba-Stiftungsprofessur „law and finance“ am Institute for Law and Finance der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main inne. Beide sind ausgewiesene Fachleute auf dem Gebiet der Corporate Governance.

„Ich danke – auch im Namen von Klaus-Peter Müller, dem Vorsitzenden der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex – Dr. Achleitner für seinen außerordentlichen Einsatz für den Deutschen Corporate Governance Kodex. Mit seiner enormen Fachkompetenz, seinem großen Erfahrungsschatz und seiner allseitigen Anerkennung hat er der deutschen Wirtschaft große Dienste geleistet. Er

war von Anfang an Mitglied der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex und kann daher mit Fug und Recht als einer der Väter des Kodexes bezeichnet werden. Dieses Regelwerk für gute Unternehmensführung wird von den börsennotierten Aktiengesellschaften in Deutschland heute mit hoher Akzeptanz umgesetzt und ist auch international anerkannt. Ich freue mich sehr, dass sich Prof. Dr. Kagermann und Prof. Dr. Baums bereit erklärt haben, künftig in der Regierungskommission mitzuarbeiten. Die Kommission wird dringend denn je benötigt. Gerade die letzten Monate haben gezeigt, welche überragende Bedeutung bestimmte Fragen der Unternehmensführung für unsere Wirtschaft und damit für uns alle haben. Ich wünsche Prof. Dr. Kagermann und Prof. Dr. Baums für ihre Tätigkeit viel Glück und Erfolg“, sagte Zypries.

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex wurde im September 2001 berufen und hat schon im Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex vorgelegt. Die Regierungskommission ist ein erfolgreiches Modell der Selbstregulierung der Wirtschaft. Sie wurde zwar von der Bundesjustizministerin eingesetzt, von der auch die einzelnen Mitglieder berufen werden. Die Kommission selbst ist in ihren inhaltlichen Entscheidungen aber völlig unabhängig. Das hat bislang sehr gut funktioniert und ist dem unbestritten hohen fachlichen Niveau und dem außerordentlichem Engagement aller Mitglieder zu verdanken. Der Corporate Governance Kodex hat eine hohe Akzeptanz bei den deutschen börsennotierten Gesellschaften. (tw)

Fortsetzung: nächste Seite

↳ Literaturspiegel

gungen für VC-Finanzierungen in Deutschland und vergleicht diese mit Israel. Der israelische VC-Markt ist in Relation zum nationalen Bruttoinlandsprodukt weltweit führend. Daraus wird ein theoriegestütztes, praxisorientiertes Konzept abgeleitet, um die Bedingungen für VC in Deutschland zu verbessern.

Verlag: Eul, J

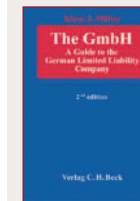
2008, 1. Auflage

412 Seiten, ISBN 978-3-89936-742-3

Preis 68,00 Euro

The GmbH. A Guide to the German Limited Liability Company

Dr. Klaus J. Müller, Partner der multidisziplinären Kanzlei RP Richter & Partner



Das Werk stellt in englischer Sprache das Recht der GmbH übersichtlich dar und geht auch auf das für internationale Konzerne wichtige Umwandlungsrecht ein. Inhalt: Gründung der GmbH, Geschäftsführer, Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Finanzverfassung, Erwerb und Verlust der

Gesellschafterstellung, Umwandlungen, Konzerne, Liquidation, GmbH & Co. KG, Englische Ltd.

Die 2. Auflage berücksichtigt die Reform des GmbH-Rechts (MoMiG) sowie u.a. die Änderungen durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes.

Verlag: Beck Juristischer Verlag

2008, 2. Auflage

234 Seiten, ISBN 978-3406569562

Preis 62,00 Euro



↳ Fortsetzung

Salans: Quereinsteiger verstärkt Corporate-Praxis in Berlin

Die deutsche Corporate-Praxis der Kanzlei Salans verstärkt sich mit einem weiteren Quereinsteiger. Dr. Peter Mayer steigt zum 15.06.2009 im Berliner Salansbüro als Sozius ein; er kommt von Hammonds.

Peter Mayer ist überwiegend im Gesellschaftsrecht und in der Beratung von M&A-Transaktionen tätig. Weitere Beratungsgebiete des 39-Jährigen sind das Kapitalmarktrecht und der Bereich Finanzierungen. Eine Branchenspezialisierung liegt im Energiesektor, wo Peter Mayer unter anderem die GDF SUEZ Energie Deutschland AG beraten hat. 2008 war er zudem im Rahmen eines Secondments in der Rechtsabteilung des Unternehmens tätig.

„Mit Peter Mayer ergänzen wir unsere etablierte Corporate-Praxis um einen weiteren erfahrenen Berater und gewinnen zugleich zusätzliche Branchenexpertise im Energiebereich“, sagt Andreas Ziegenhagen, Managing Partner von Salans in Deutschland.

Gesellschaftsrechtliche und Transaktionsberatung von Energieversorgern bietet Salans bereits heute vom Berliner Standort aus an. Zum Ausbau der Praxis im Bereich Energie, Umwelt und Planung hatte die Kanzlei erst im Januar die Expertin für Regulierung und Öffentliches Wirtschaftsrecht Dr. Ivana Mikešić für die Standorte Frankfurt am Main und Berlin gewonnen. Zu den gemeinsamen Mandanten zählen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die BTB sowie die European Investment Bank. (tw)

Beiten Burkhardt: Frankfurt startet durch im Immobilien- und Steuerrecht



Durch den Zugewinn der Immobilienrechtlerin Dr. Nicole Kadel (35) und des Immobiliensteuerrechtlers Dr. Axel Schilder (40), die beide als Salary-Partner in das Frankfurter Büro von Beiten Burkhardt gewechselt haben, und die Einstellung der Immobilienrechtlerin Dr. Verena Alof hat sich unter dem Kanzleidach eine Wiedervereinigung von ehemaligen Kollegen vollzogen.



Mit dem Wechsel der vormals bei GSK Stockmann & Kollegen tätigen Rechtsanwältin hat Beiten Burkhardt einen großen Schritt zum weiteren Ausbau der Immobilienrechtspraxis am Frankfurter Standort unternommen.

Schilder, Kadel und Alof sind als erfahrene Spezialisten teamerprobt und bilden eine ideale Ergänzung zum renommierten Immobilienteam um den Berliner Partner



Volker Mergener. Mergener, der als sehr gut vernetzt gilt, war Ende 2007 als Namenspartner der ehemaligen Berliner Sozietät Mergener & Partner zu Beiten Burkhardt gewechselt. Seitdem hat er insbesondere seine internationale Mandatsstruktur deutlich ausbauen können. Seine Tätigkeit fokussiert sowohl auf die immobilienrechtliche

Transaktionsberatung als auch auf das breite Spektrum des Assetmanagements.

Schilder, der als Rechtsanwalt und Steuerberater qualifiziert ist, berät schwerpunktmäßig im Bereich der nationalen wie internationalen Steuerstrukturierung und -implementierung sowie der laufenden Betreuung von Immobilientransaktionen. Er wechselte von Paul Hastings zu Beiten Burkhardt, wo er während der letzten beiden Jahre als International Counsel tätig war. Zuvor arbeitete Schilder in der angesehenen Frankfurter Steuerpraxis von Allen & Overy. Vor seinem Wechsel zu Paul Hastings war er für zwei Jahre bei GSK tätig, an deren Frankfurter Standort er mit dem Aufbau der steuerlichen Beratungspraxis beauftragt war.

Während dieser Zeit bei GSK entstand seine enge Zusammenarbeit mit der Immobilienrechtlerin Dr. Nicole Kadel. Kadel, die auf die immobilienrechtliche Transaktions- und Bestandsberatung ausländischer und inländischer Investoren spezialisiert ist, war insgesamt vier Jahre für GSK tätig und begann ihre anwaltliche Laufbahn bei Freshfields.

Volker Mergener sieht den Einstieg als klaren Entwicklungsschritt: „Wir nutzen die momentane Marktlage, um unsere immobilienrechtliche Praxisgruppe in Frankfurt am Main durch erfahrene Kollegen mit entsprechender Expertise und guten Branchenkontakten zu verstärken sowie sie insgesamt neu auszurichten.“ Der Managing Partner Frank Obermann ergänzt: „Unter Beachtung der breiten Aufstellung von Beiten Burkhardt bauen wir zurzeit ganz gezielt in einigen Bereichen unsere Kompetenz weiter aus.“ (tw)

Veranstaltungsspiegel

Seminar bei Osborne Clarke: Kartellrecht – Risiken und Lösungsansätze

Am 30.06.2009 findet im Kölner Büro von Osborne Clarke sowie am 02.07.2009 im Münchener Büro ein Seminar zum Thema „Kartellrecht – Risiken und Lösungsansätze“ statt. Veranstalter sind KPMG und Osborne Clarke.

Das Seminar gibt einen Überblick über wichtige kartellrechtliche Neuregelungen und Handlungsempfehlungen und stellt das Thema „Evidence Disclosure Management“ vor. In einer Fallstudie wird gezeigt, wie relevante Dokumente vollständig, schnell und unkompliziert aus dem Datenbestand gefiltert und zur Verfügung gestellt werden können.

Für Rückfragen steht Rechtsanwalt Dr. Thomas Funke zur Verfügung: thomas.funke@osborneclarke.com (ff)

Im nächsten AnwaltSpiegel u.a.:

Namensfunktion von Vornamen – raule.de

Dr. Martin Viefhues,
Jonas Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ausländische Investmentanteile und Steuerrecht

Mario Leißner und Markus Krismanek,
King & Spalding LLP

Outsourcing – Neue Tendenzen in der Praxis

Dr. Anke Freckmann,
Osborne Clarke



Impressum

Herausgeber:

Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion:Thomas Wegerich (tw), Frank Füglein (ff),
Armin Häberle (hab)**Verlag:**F.A.Z.-Institut für Management-,
Markt- und Medieninformationen GmbH
Geschäftsführung: Volker Sach, Dr. André Hülsbömer
Mainzer Landstraße 199, 60326 Frankfurt am Main
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main
Telefon: 069 7591-2194 / Fax: 069 7591-8154

German Law Publishers

Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: 069 830092-56 / Fax: 069 830092-57E-Mail: redaktion@deutscher-anwaltspiegel.deInternet: www.deutscher-anwaltspiegel.de**Jahresabonnement:**

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

Projektmanagement und Anzeigen:Thorsten Würschinger
Telefon: 069 7591-2194 / Fax: 069 7591-8154**Layout:**

Nina Mündl

Strategische Partner:

Ashurst, Bird & Bird, Dewey & LeBoeuf, Graf von Westphalen, Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft, Howrey, Jonas Rechtsanwälte, Kaye Scholer, King & Spalding, lindenpartners, Luther, Mannheimer Swartling, Orrick Hölters & Elsing, Osborne Clarke, RP Richter & Partner, Salans, Schulte Riesenkampff, Schultze & Braun, SJ Berwin, Taylor Wessing

Haftungsausschluss:

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und unverlangt zugestellte Fotografien oder Grafiken wird keine Haftung übernommen.

Das Konzept der „Strategischen Partnerschaft“

Die strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels repräsentieren führende Anwaltssozialitäten. Sie unterstützen den Deutschen AnwaltSpiegel fachlich und mit ihren Netzwerken. Alle strategischen Partner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion und tragen zugleich durch ihre Unterstützung zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.

Ashurst LLP
Reinhard Eyring
Oberlindau 54–56
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069 971126
Fax: 069 97 205220
reinhard.eyring@ashurst.com
www.ashurst.com

Howrey LLP
Dr. Joachim Feldges
Campo Sentilo,
Gmunder Straße 53
81379 München
Telefon: 089 20308-1200
Fax: 089 20308-1201
feldgesj@howrey.com
www.howrey.com

Luther
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Stefan Kraus
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon: 0221 9937-25761
Fax: 0221 9937-25774
stefan.kraus@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com

SALANS LLP
Andreas Ziegenhagen
Markgrafenstraße 33
10117 Berlin
Telefon: 030 26473-0
Fax: 030 26473-133
aziegenhagen@salans.com
www.salans.com

Bird & Bird LLP
Dr. Alexander Schröder-Frerkes
Carl-Theodor-Straße 6
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 20056000
Fax: 0211 20056011
alexander.schroeder-
frerkes@twobirds.com
www.twobirds.com

JONAS
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Kay Uwe Jonas
Hohenstaufenring 62
50674 Köln
Telefon: 0221 27758-0
Fax: 0221 27758-1
jonas@jonas-lawyers.com
www.jonas-lawyers.com

MANNHEIMER SWARTLING
Dr. Christian Bloth
Bockenheimer Landstraße 51–53
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 9740 120
Fax: 069 974 01 210
cbl@msa.se
www.mannheimerswartling.de

SCHULTE RIESENKAMPFF
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Christoph Just
Hochstraße 49
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069 900-26 6
Fax: 069 900-26 999
cjust@schulte-lawyers.de
www.schulte-lawyers.de

Dewey & LeBoeuf LLP
Matthias Hertel
Skyper, Taunusanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 3639-3308
Fax: 069 3639-3333
mhertel@dl.com
www.deweyleboeuf.com

KAYE SCHOLER
(Germany) LLP
Dr. Gottfried Freier
Schillerstraße 19
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069 25494-0
Fax: 069 25494-444
gottfried.freier@kayescholer.com
www.kayescholer.com

Orrick Hölters & Elsing
Dr. Michael Alberts
Immermannstraße 40
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 36787-126
Fax: 0211 36787-203
malberts@orrick.com
www.orrick.com

Schultze & Braun GmbH
Ronja Sebode
Eisenbahnstraße 19–23
77855 Achern
Telefon: 07841 708-0
Fax: 07841 708-301
RSebode@schubra.de
www.schubra.de

Graf von Westphalen
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Steuerberater Partnerschaft
Eric Messenzehl
Ulmenstraße 23–25
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 8008519-43
Fax: 069 8008519-99
eric.messenzehl@grafvonwestphalen.com
www.grafvonwestphalen.com

KING & SPALDING LLP
Mario Leißner
Taunusanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 257811020
Fax: 069 257811100
mleissner@kslaw.com
www.kslaw.com

Osborne Clarke
Stefan Rizor
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
Telefon: 0221 51084202
Fax: 0221 51084203
stefan.rizor@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com

SJ Berwin LLP
Prof. Dr. Andreas Söffing
Hamburger Allee 1
Poseidon-Haus
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 505032-500
Fax: 069 505032-499
andreas.soeffing@sjberwin.com
www.sjberwin.com

Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Jan Dittmann
Briener Straße 9
80333 München
Telefon: 089 29097-0
Fax: 089 29097-200
www.heussen-law.de

lindenpartners
Dr. Matthias Birkholz
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Telefon: 030 2096-1800
Fax: 030 2096-1899
birkholz@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

RP Richter & Partner
Dr. Georg Renner
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 719160-210
Fax: 069 719160-100
georg.renner@rp-richter.de
www.rp-richter.de

TAYLOR WESSING
DEUTSCHLAND
Marie Christin Shenouda
Isartorplatz 8
80331 München
Telefon: 089 21038-163
Fax: 089 21038-300
m.shenouda@taylorwessing.com
www.taylorwessing.com